

Zustellungsurkunde

Windpark Bad Hersfeld GmbH & Co. KG,
vertreten durch die SL-Windpark
Beteiligungs GmbH, diese vertreten
durch ihre Geschäftsführer
Herr Peter Forch und
Herr Ingo Sauer
Am Windrad 32
36251 Bad Hersfeld

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Datum: 20.02.2015

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 25.08.2014, zuletzt ergänzt am 13.02.2015 wird der

**Windpark Bad Hersfeld GmbH & Co. KG
Am Windrad 32, 36251 Bad Hersfeld**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken fünf Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>
WEA 01	Friedewald	Friedewald	2	5/4	32557396.0	5635418.3
WEA 02	Friedewald	Friedewald	2	5/4	32557370.7	5635748.9
WEA 03	Friedewald	Friedewald	2	5/4	32557601.3	5636141.0
WEA 06	Bad Hersfeld	Bad Hersfeld	2	23/9	32556871.0	5636073.8
WEA 07	Bad Hersfeld	Bad Hersfeld	2	23/9	32556597.6	5635695.5

Die Koordinaten beziehen sich auf das System UTM ETRS89, Zone 32.

Die Genehmigung ist befristet auf 30 Jahre ab Bestandskraft der Entscheidung.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2.400 mit einer Nennleistung von 2,4 MW, 140,6 m Nabenhöhe, 116,80 m Rotordurchmesser und 199 m Gesamthöhe.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § 17 des Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG)
- Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Verboten des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Hersfeld“ vom 16.05.1972 (St. Anz. 26/72 S. 1.142) bezüglich der Errichtung und des Betriebs der WEA 07

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 25.08.2014, zuletzt ergänzt am 13.02.2015
Antragsunterlagen bestehend aus: 6 Ordner

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1:	
Anschreiben vom 29.08.2014	1
1. Genehmigungsantrag vom 25.08.2014	4
2. Inhaltsverzeichnis	2
3. Kurzbeschreibung	5
Übersichtslageplan, Aufstellungskonzept	2
Teilregionalplan Windenergie Nordhessen 2013 (Entwurf)	1

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Übersichtslageplan, Aufstellungskonzept ROP	1
Übersichtslageplan, Abstände	1
4. Geschäftsgeheimnisse – entfällt -	
5. Standort und Umgebung der Anlage	3
Übersichtslageplan, Aufstellungskonzept	2
Übersichtslageplan, Zufahrt	1
Übersichtslageplan, Aufstellungskonzept	1
Übersichtslageplan, Schutzgebiete	1
Übersichtslageplan, externe Kabeltrasse	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Formular 6/1: (Betriebseinheiten)	2
6.2 Zeichnerische Darstellung	
Übersichtszeichnung M 1:500 mit Vorblatt	2
Zeichnung WEA vereinfacht	1
6.3 Technische Beschreibung	
NORDEX: Technische Beschreibung Typ N117/2400	23
NORDEX: Transport, Zuwegung und Krananforderungen	19
6.4 NORDEX: Fundamente Typ N117/2400	4
6.5 NORDEX: Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	3
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1 Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	3
7.2 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
NORDEX: Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit, Transformatoröl und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	3
7.3 Sicherheitsdatenblatt VARIDOS FSK	7
Sicherheitsdatenblatt CEPLATTYN BL	3
Sicherheitsdatenblatt Hyvolt I	3
Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	2
Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC 629	5
Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Grease 460 WT	5
Sicherheitsdatenblatt Mobilgear XMP 320	6
Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus Arctic 32	4
8. Luftreinhaltung – entfällt -	
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
NORDEX: Abfallbeseitigung	3
9.1 NORDEX: Getriebeölwechsel an NORDEX-WEA	2
9.2 Bodenaushub	1

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
10. Abwasserentsorgung – Hinweis -	1
11. Abfall – entfällt -	
12. Abwärmenutzung – entfällt -	
13. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	9
Übersichtslageplan, Abstände, Immissionsaufpunkte	1
13.1 Schallimmissionsberechnung vom 10.03.2014	47
13.2 Schattenwurfberechnung vom 10.03.2014	67
13.3 Weitere optische Immissionen	2
NORDEX: Sichtweitenmessung	6
14. Anlagensicherheit	
14.1 Sicherheitskonzept Eisabwurf	1
14.2 NORDEX: Steuerung und Visualisierung einer Windenergieanlage	6
14.3 Getriebeölwechsel an NORDEX-WEA	2
14.4 NORDEX: Erläuterung zum EG – Konformitätserklärung von Windenergieanlagen	1
14.5 Wiederkehrende Prüfung	1
15. Arbeitsschutz	
Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
15.1 NORDEX: Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	4
NORDEX: Technische Beschreibung Befahranlage	3
15.2 Sicherheitshandbuch NORDEX: Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	79
16. Brandschutz – Hinweis -	1
16.1 Brandschutzkonzept K-1110-14005-A vom 25.07.2014 – Oliver Hilla	25
16.2 NORDEX: Erdung, Blitz- und Überspannungsschutz	6
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Hinweis -	1
17.1 Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	1
17.2 Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG	2
17.3 NORDEX: Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit, Transformatoröl und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	3
18. Bauantrag/Bauvorlagen	4
18.1 Zeichnung und amtl. Lageplan	8
18.2 Berechnung Baulastradius, Abstandsflächen	2
18.3 Zustimmung der Grundstückseigentümer	30
18.4 Turbulenzgutachten	48
18.5 Baugrundgutachten	34

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
18.6 Prüfbescheid zur Typenprüfung vom 10.06.2014 incl. Vorblatt + Hinweis	8
18.7 Rückbau-Maßnahmen und Verpflichtungserklärung des Bauherrn	9
Ordner 2:	
Inhaltsverzeichnis	2
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	
19.2 Formular 19/2: Windkraftanlagen, benötigte Daten zur luftrechtl. Prüfung von Hindernissen	1
Erklärung Befeuerung	1
Übersichtslageplan Abstände	1
19.3 Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen	
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	76
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	80
Fauna-Bericht Fledermäuse und Haselmaus	36
Landschaftsbildbewertung nach dem Hess. Energiezukunftsgesetz	9
Karten	27
19.4 Forstrecht	
Forstrechtliche Unterlage incl. Karten	16
19.5 Denkmalschutz Visualisierung - Hinweis auf LBP	1
19.6 Wasserrecht & Grundwasser	
Bewertung Gutachten des Ingenieurbüros Wollenhaupt vom 31.03.2014 durch das Dez. 31.2 beim Regierungspräsidium Kassel vom 06.08.2014	3
19.7 Bodenschutz – Hinweis auf LBP	1
19.8 Wetterradar	1
20. Umweltverträglichkeitsprüfung	
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der WAGU GmbH Kassel	14
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
Ordner 3-5 – Typenprüfung –	
18. Bauantrag/Bauvorlagen	
Typenprüfung Nordex N117/ 2400 Gamma	961
Ordner 6:	
Ergänzungsunterlagen vom 24.10.2014	
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.3 Datenblatt NORDEX Technische Beschreibung	1
Ergänzungsunterlagen vom 17.11.2014	
Inhaltsverzeichnis	1
1. Genehmigungsantrag vom 25.08.2014	4
3. Kurzbeschreibung	
Übersichtslageplan Aufstellungskonzept	1
Übersichtslageplan Aufstellungskonzept ROP	1

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
5. Standort und Umgebung der Anlage	3
13. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	1
13.3 Weitere optische Immissionen	1
14. Anlagensicherheit	
14.1 Sicherheitskonzept Eisabwurf	5
18. Bauantrag/Bauvorlagen	
18.5 Baugrundgutachten	38
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	
19.3 Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen	
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	91
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, November 2014	85
Fauna-Bericht Fledermäuse und Haselmaus	36
Landschaftsbildbewertung nach dem Hess. Energiezukunftsgesetz, November 2014	11
Karten	27
Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	9
19.4 Forstrecht	
Forstrechtliche Unterlage, November 2014 + Karten	19
19.5 Denkmalschutz (Visualisierung)	
Visualisierung der CUBE Engineering GmbH	38
19.6 Wasserrecht & Grundwasser	2
20. Umweltverträglichkeitsprüfung	
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der WAGU GmbH Kasse, Oktober 2014	22
Ergänzungsunterlagen vom 22.12.2014	
Anschreiben	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	
19.4 Forstrecht	
Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	8
19.7 Bodenschutz	
Durchführung, Ergebnisse und Bewertung der bodenkundlichen Kartierung im Hinblick auf den Bodenschutz	44
Ergänzungsunterlagen vom 09.02.2015	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	
19.3 Landschaftsbildbewertung nach dem Hess. Energiezukunftsgesetz, Januar 2015	10

Bezeichnung

Seiten

Ergänzungsunterlagen vom 13.02.2015

19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	
19.6	Wasserrecht & Grundwasser	
	Gutachterliche Stellungnahme zum Einfluss der Windenergieanlagen auf die Grundwasserentnahme Heiligenmühle und Hof Lämmerthal	18

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung begonnen wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen durchgeführt worden ist.

Die Fristen gelten jeweils einzeln für die fünf hier genehmigten Windkraftanlagen.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Der Genehmigungsbescheid (Kopie) ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte der jeweiligen Windkraftanlage zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ein abweichender Ort ist mit der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlage einvernehmlich abzustimmen.

1.3.

Die Windkraftanlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.

Die Windkraftanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und statischen Berechnungsunterlagen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.

1.5.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.6.

Der Termin der Inbetriebnahme jeder hiermit genehmigten Windenergieanlage ist der Genehmigungs- und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie der Oberen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

2.1. Lärm

2.1.1.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass der im Gutachten der Garrad Hassen Deutschland GmbH (Berichtsnummer GLGH-4286 14 11696 258-A-0001-C) vom 15.08.2014 zugrunde gelegte Schallleistungspegel von 104,1 dB(A) tags und nachts je WEA nicht überschritten wird.

2.1.2.

Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallleistungspegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Jene Anlage, welche die Störung aufweist, ist bis zur Wiederherstellung der störungsfreien Betriebsfähigkeit außer Betrieb zu nehmen.

2.1.3.

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ist die Einhaltung der Vorgabe aus Nebenbestimmung 2.1.1 messtechnisch nachzuweisen.

Dazu sind Emissionsmessungen an mindestens einer Anlage im Volllastbetrieb durchzuführen. Die Messung ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen.

Über die Schallpegelmessung ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 2 Monaten un-
aufgefordert vorzulegen.

Wenn die Emissionsmessung technisch nicht realisierbar ist, kann in Abstimmung mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ein geändertes Messkonzept festgelegt werden.

2.1.4.

Ergibt die unter 2.1.3 festgeschriebene Messung, dass die Vorgaben aus Nebenbestimmung 2.1.1 überschritten sind, dann ist der Genehmigungsbehörde durch die Antragstellerin innerhalb von 3 Monaten nach der Messung ein Betriebskonzept für alle am Standort genehmigten Windenergieanlagen vorzulegen, das sicherstellt, dass beim Betrieb aller fünf Windenergieanlagen auch bei dem erhöhten Schallleistungspegel die zulässigen Immissionswerte an den relevanten Immissionsorten für die Nachtzeit eingehalten werden.

Als relevante Immissionsorte gelten die in der schalltechnische Prognose der Garrad Hassen Deutschland GmbH (Berichtsnummer GLGH-4286 14 11696 258-A-0001-C) vom 15.08.2014, angegebenen Immissionsorte.

Ausgenommen des Immissionsort IO 3 Alte Hersfelder Str. 59 gelten als zulässige Immissionswerte die in dem vor genannten Gutachten in Tabelle 9.1 aufgeführten Werte. Hinsichtlich des Immissionsort IO 3 Alte Hersfelder Str. 59 gilt ein Richtwert für die Nachtzeit von 40 dB(A).

Das so erstellte Betriebskonzept bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde und stellt dann die maximal zulässige Betriebsweise der genehmigten Windenergieanlagen für die Nachtzeit dar.

Bis zu dessen Umsetzung dürfen die hier genehmigten Windenergieanlagen zur Nachtzeit – 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr – nicht betrieben werden.

2.2. Schattenwurf

2.2.1.

Für die in dem Gutachten der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (Berichtsnummer GLGH-4286 14 11696 258-A-0002-C) vom 15.08.2014 betrachteten Schattenrezeptoren darf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die hier genehmigten fünf Windenergieanlagen 30 Stunden im Jahr bzw. 30 Minuten am Tag nicht überschreiten.

3. Naturschutz

3.1.

Der Beginn der Rodungsarbeiten ist bei der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vorher schriftlich anzuzeigen.

3.2.

Für die Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und der ONB vor Beginn der Rodungsarbeiten namentlich zu benennen. Die ÖBB ist unabhängig von der Baufirma und der Bauoberleitung. Sie überwacht und kontrolliert die Ausführung der Baumaßnahme inkl. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Auflagen. Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind.

Die ÖBB fertigt Wochenberichte an und übersendet diese der ONB Anfang der folgenden Woche.

3.3.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten hat eine Einweisung der zuständigen Bauleitung durch die ÖBB zu erfolgen. Die ONB ist über den Termin vorab in Kenntnis zu setzen.

3.4.

Vor Durchführung der Rodungsarbeiten sind die Bäume mit dem Fernglas auf Baumhöhlen abzusuchen. Baumhöhlen sind auf Besatz zu überprüfen. Sofern in Baumhöhlen überwinterte Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinterten Tiere die Baumhöhlen verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle durch einen fachlich versierten oder langjährig tätigen Fledermaus-Experten durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt, ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die Höhle zu verschließen. Im Falle von besetzten Höhlen ist die konkrete Vorgehensweise vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.5.

Die Rodungsarbeiten sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Zulässig sind ausschließlich Fällarbeiten. Das Abschieben des Oberbodens, Entfernen von Stubben

und Auflage ist bis zum Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus (d.h. bis Mitte/Ende April) unzulässig.

Die weitere Vorgehensweise ist entsprechend dem Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP (WAGU, Stand: August 2014) durchzuführen.

3.6.

Mit den Rodungsarbeiten ist liegendes oder stehendes Totholz im Eingriffsbereich aufzunehmen und in den nächstgelegenen, geeigneten Waldbestand zu verbringen. Die Ausführung der Maßnahme ist der ONB mit Abschluss der Rodungsarbeiten schriftlich nachzuweisen.

3.7.

Für jeden gefällten Höhlenbaum ist ein Ersatz der betroffenen Höhlen (z.B. Fledermaus-Kästen, Bohrung von Höhlen) zu schaffen. Die Ersatzhöhle ist in mittelalten Buchen- und Mischbeständen abseits der Anlagen und abseits stark frequentierter Wege anzulegen. Die örtliche Festlegung ist mit der ONB abzustimmen.

3.8.

Vor Baubeginn (hier: vor Aushub der Fundamentgrube) der ersten WEA sind in einer Entfernung von mindestens 500 m von den WEA jeweils neun Nistkästen für die Hohltaube sowie vier Nistkästen für den Waldkauz anzubringen. Die Wahl der Nistkästen und die konkreten Standorte sind zuvor mit der ONB abzustimmen. Die Durchführung und das Anbringen der Nistkästen erfolgt durch eine fachkundige Person. Ein Nachweis über die Durchführung der Maßnahme ist mit der Einverständniserklärung des jeweiligen Waldbesitzers der ONB anschließend schriftlich vorzulegen.

Die Funktionalität der Nistkästen ist für die Dauer von 10 Jahren durch eine 1x jährliche Kontrolle sicherzustellen. Auf Anfrage ist der ONB ein Nachweis über die Kontrollen vorzulegen.

3.9.

Die DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – ist zu beachten.

Beeinträchtigungen der an die Eingriffsbereiche grenzenden Buchen-Altholzbestände sind während der Baumaßnahme auszuschließen.

3.10.

Zur Kompensationsmaßnahme „Umgestaltung der Fischteichanlage“ in der Gemeinde Ludwigsau, Gemarkung Meckbach, Flur 17, Flurstücke 16/1 (anteilig), 21/1, 22, 23, 24 und 53, ist mit der ONB bis spätestens drei Monate nach Erlass des Bescheides eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) unter folgenden Rahmenbedingungen abzustimmen:

Eine Grundlage der LAP ist die Kartierung der Amphibienvorkommen im Plangebiet.

Die Umgestaltung der Fischteichanlage erfolgt gemäß Ausgleichsplanung des LBP (WAGU, Anlage 19.2 B-2.3.2, Stand: 02/2015). Bei der Ausführungsplanung entstehende Abweichungen innerhalb der hier definierten Biotopkomplexe sind bis zu 10 % naturschutzfachlich unerheblich. Der Umbau des Fichtenforstes in einen Laubholzbestand erfolgt sukzessive.

Rodungsarbeiten sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmen am Gewässer sind bis zum 28./29. Februar 2016 funktionsfähig umzusetzen. Die Maßnahme ist bis zum 31.10.2016 vollständig umzusetzen. Der ONB ist über die sachgerechte Durchführung der Maßnahme schriftlich zu berichten.

3.11.

Die unter Nr. 10 genannte Maßnahme „Umgestaltung der Fischteichanlage“ ist grundbuchlich zu sichern. Die Eintragung in das Grundbuch ist mit folgendem Wortlaut vorzunehmen:

“Beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes Hessen – Forstverwaltung – für Maßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidiums Kassel vom (20.02.2015), Aktenzeichen (Az.: 33 53e 621 1.0 Windpark Bad Hersfeld/WP Roteberg_HEF/Ri bzw. 27.1 – P24 – 7217 – x)“

Ein Grundbuchauszug ist der Oberen Naturschutzbehörde sowie dem zuständigen Forstamt Bad Hersfeld vor Inbetriebnahme der ersten WEA vorzulegen.

3.12.

Die während der Bauphase temporär in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten mit einem Anteil von mindestens 20 % mit beerentragenden Sträuchern (z.B. Hasel, Geißblatt, Brombeere, Faulbaum, Himbeere) zu bepflanzen.

3.13.

Für die Dauer des Betriebes der WEA sind diese im Zeitraum vom 15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s und Temperaturen von über 10 Grad Celsius abzuschalten.

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 31.08. jeweils von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang und im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. jeweils im Zeitraum von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang.

Vor Inbetriebnahme der ersten WEA ist der ONB eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten ist der ONB bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls der WEA nachzuweisen.

Von den vorgenannten Abschaltzeiten kann bei der ONB eine ganze oder teilweise Aussetzung beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- In zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach Inbetriebnahme der WEA 1, 2 und 7 ist durchgehend ein bioakustisches Gondelmonitoring an der Gondeln der WEA 1, 2 und 7 zu betreiben.
- Für das Gondelmonitoring ist mit der ONB vor Inbetriebnahme des Monitorings auf Grundlage der Anlage 5 des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ (HMUELV/ HMWVL, 2012) ein Konzept abzustimmen und vorzulegen.
- Hierfür ist ein fledermauskundlicher Sachverständiger am WEA-Standort „Roteberg“ einvernehmlich mit der ONB zu bestimmen.
- Auf Grundlage des Gondelmonitorings ist abzuleiten, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Fledermäuse im Rotorbereich der WEA besteht.

Der Antrag ist zu begründen und durch die Vorlage der Ergebnisse des Gondelmonito-
rings nachvollziehbar zu belegen.

3.14.

Für die Dauer des Betriebes der WEA ist das Kranichzug-Monitoring wie im Maßnahmenblatt
V4 des LBP (WAGU, Stand: August 2014) beschrieben alljährlich durchzuführen.
Hierzu ist vor Inbetriebnahme der WEA ein ornithologischer Sachverständiger am WEA-
Standort „Roteberg“ einvernehmlich mit der ONB zu bestimmen.
Die alljährlichen Beobachtungen des ornithologischen Sachverständigen am Standort „Roteberg“
sind entsprechend den im Maßnahmenblatt V4 genannten Parametern zu dokumentieren. Zum
31.12. eines jeden Jahres ist der ONB die Dokumentation der Beobachtungen vorzulegen.

3.15.

Bei Abschaltung der WEA nach Nr. 14 sind die Rotoren parallel zur Hauptzugrichtung (Nordost
– Südwest) auszurichten.

3.16.

Für den nicht kompensierbaren Schaden des Landschaftsbildes ist für die fünf Windenergieanla-
gen auf Grundlage der Befristung der Genehmigung auf eine Dauer von 30 Jahren eine Ersatz-
zahlung in Höhe von

41.466,79 €

zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist bis Baubeginn (hier: vor Aushub der Fundamentgrube) auf das nachste-
hende Konto unter Angabe der Referenznummer **895 0030 15 1 271 002** zu entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

Zur oben stehenden Frist ist zusätzlich eine prozentuale Aufschlüsselung der durch Sichtbezie-
hungen zu den WEA am stärksten betroffenen Kommunen auf Grundlage der Sichtbarkeitsana-
lyse in Karte 2 des LBP (Anlage B-4.2, BÖF, Stand: 23.07.2014) schriftlich bei der ONB vorzu-
legen.

3.17.

Der verbleibende Schaden am Naturhaushalt wird für die fünf WEA mit 216.078 Biotopwert-
punkten (BWP) festgesetzt und mit der Kompensationsmaßnahme „Umgestaltung der Fisch-
teichanlage“ in der Gemeinde Ludwigsau, Gemarkung Meckbach, Flur 17, Flurstücke 16/1 (an-
teilig), 21/1, 22, 23, 24 und 53, vollständig kompensiert.

Der hiernach verbleibende Restwert der Kompensationsmaßnahme gemäß Nebenbestimmung
Nr. 10 beträgt insgesamt 288.105 Biotopwertpunkte.

3.18.

Mit Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die dauerhaft in Anspruch ge-
nommenen Flächen komplett rückzubauen und nach Auftrag von Oberboden mit standortheimi-
schen Laubbaumarten wieder aufzuforsten.

Für den Fall einer Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist für jedes Jahr der Verlängerung

- der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage der im LBP (IBU, Stand: 02.12.2014) in Karte 1 dokumentierten Bestandssituation neu festzusetzen und
- die Ersatzzahlung für die Landschaftsbildbeeinträchtigung in Höhe von 1.382,23 € / Jahr festzusetzen.

3.19.

Binnen 3 Monaten nach Erlass des Bescheides übermittelt der Vorhabenträger der ONB auf Datenträger entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen und Art-Kartierungsdaten.

4. Forst

4.1.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die in Kapitel 19.4 der Antragsunterlagen unter der Nummer 2 Tabelle 2-1 tabellarisch sowie in den Karten „Rodungsplan, Blatt 1 bis 3 sowie Blatt 5 und 6“ mit roter Schraffur als „dauerhafte Rodung und Waldumwandlung im Bereich der Anlagen“ dargestellten Flächen. Die Genehmigung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung wird entsprechend dem Antrag auf die Dauer von 30 Jahren ab der Gültigkeit des Genehmigungsbescheides befristet.

4.2.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG beschränkt sich auf die in Kapitel 19.4 der Antragsunterlagen unter der Nummer 2 Tabelle 2-2 tabellarisch sowie in den Karten „Rodungsplan, Blatt 1 bis 3 sowie Blatt 5 und 6“ mit blauer Schraffur als „vorübergehende Rodung im Bereich der Anlagen“ dargestellten Flächen. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

4.3.

Der nach Nebenbestimmung 4.1 und 4.2 mit dem Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist nach Ablauf der Befristung innerhalb von sechs Jahren durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederaufzuforsten und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldinnenränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum, entwickeln.

4.4.

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 4.1 wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 23.385,15€ festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN DE 7450050000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927-007 bis zum Beginn der Rodungsarbeiten einzuzahlen.

4.5.

Es ist für die Sicherstellung der Wiederaufforstung der Flächen, die nach Nebenbestimmung 4.1 gerodet werden, entsprechend § 12 Abs. 4 HWaldG eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1,00 € je m², das entspricht 12.183,00€, zu hinterlegen.

4.6.

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrasieren.

4.7.

Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 ist das zuständige Forstamt Bad Hersfeld unter Vorlage der forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Karten und Nachweis der Zahlung der Walderhaltungsabgabe) hierüber zu informieren.

5. Bodenschutz

5.1.

In der Ausführungsplanung sind die fachlichen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.

5.2.

Mit der Überwachung der Baumaßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. Der hierzu bestellte Gutachter ist vor Beginn der Bauaufeldfreimachung/ Erdbauarbeiten namentlich der Oberen Bodenschutzbehörde mitzuteilen und die erforderliche Fachkunde und Referenzen nachzuweisen.

5.3.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind vor Beginn der Bauaufeldfreimachung/ Erdbauarbeiten zu konkretisieren und zwischen dem Bauherrn und der bodenkundlichen Baubegleitung vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung, aus der der Umfang und Aufgaben hervorgeht, ist der Oberen Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.4.

Die bodenkundlichen Baubegleitung hat der Oberen Bodenschutzbehörde in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch wöchentlich, die Ergebnisse ihrer Überwachung mitzuteilen.

5.5.

Die Einzelergebnisse der bodenkundlichen Baubegleitung sind in einem Abschlussbericht zusammen zu fassen und spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdbauarbeiten der Oberen Bodenschutzbehörde vorzulegen. Im Abschlussbericht sind die festgestellten Mängel zu dokumentieren, der Unternehmer hat die Mängel in Abstimmung mit der Oberen Bodenschutzbehörde in angemessener Frist zu beseitigen.

5.6.

Für die in Anspruch genommenen Bodenflächen (Ablagen- und Montageflächen, vorzugsweise mit den Zuwegungen und Kabeltrassen) ist die räumliche Verbreitung der Bodenformen mit Leitprofilen, incl. Angaben der wesentlichen Bodeneigenschaften in Text und Karte darzustellen.

5.7.

Informationen aus vorhandenen Bodenkarten sind durch eine Bodenkartierung zu verifizieren. Soweit erforderlich sind zusätzliche bodenkundliche Bohrungen bis mind. 2 m Tiefe niederzubringen.

5.8.

Zum Schutz der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist vor dem Eingriff in den Boden diesbezügliche Stellungnahme der bodenkundlichen Bauüberwachung der Oberen Bodenschutzbehörde vorzulegen.

5.9.

Die Bewertung der Bodenfunktionen hat nach der Methode des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu erfolgen. Bei der Verwendung anderer Methoden ist deren Geeignetheit in angemessener Form in den Berichten der bodenkundlichen Bauüberwachung darzustellen.

5.10.

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und in Mieten getrennt zu lagern oder einer geeigneten Verwertung zuzuführen.

5.11.

Bei der Zwischenlagerung des anfallenden Bodenaushubs in Mieten sind die Anforderungen der DIN 19731 zu beachten.

5.12.

Die Bauflächen sind möglichst klein zu halten und vor Baubeginn der Erdbauarbeiten abzustecken und mindestens mittels Flatterband zu trassieren. Ggf. sind die Bauflächen temporär einzuzäunen.

5.13.

Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind (Tiefen-) Lockerungsmaßnahmen durchzuführen. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept ist von der bodenkundlichen Baubegleitung zu erarbeiten und der Oberen Bodenschutzbehörde spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdbauarbeiten vorzulegen.

6. Straßenverkehr

6.1.

Vor Baubeginn der Windenergieanlagen und nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Besichtigungen der Zufahrten zur Bundesstraße 62 gemeinsam mit dem Baulastträger der Wirtschaftswege, der Gemeinde Friedewald und der Straßenmeisterei Bad Hersfeld, Hünfelder Str. 70, 36251 Bad Hersfeld, Tel.: 06621/9241-0, Fax: 06621/9241-20 durchzuführen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

6.2.

Die Kosten von evtl. durch den Baustellenverkehr verursachten Schäden an den Bestandteilen der Bundesstraße sind vom Antragsteller zu tragen.

6.3.

Verschmutzungen der Fahrbahn sind unverzüglich zu beseitigen.

7. Luftverkehr

7.1. Tageskennzeichnung:

7.1.1.

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß bzw. grau und in den äußeren Bereichen durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Zusätzlich ist ein 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich. Der Farbring orange/rot am Tragemast soll in ca. 40 ± 5 m ü. Grund beginnend angebracht werden.

7.1.2.

Alternativ können für die Tageskennzeichnung auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20.000 \text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3.) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld in orange bzw. rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden. Die Rotorblattspitzen können das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.

7.2. Nachtkennzeichnung

7.2.1.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit je einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung der Nachtkennzeichnung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das jeweils höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$), von der jeweiligen Senkrechten gemessen, beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb von 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

7.2.2.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ ausgeführt werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das „Feuer W, rot“ (100 cd).

7.2.3.

Bei allen drei Befeuervarianten der Nachtkennzeichnung ist zusätzlich eine Befeuerebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerebene soll max. 45 m unterhalb der Befeuerebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.

7.2.4.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. „Feuer W, rot“ ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen. Außerdem soll bei der Kennzeichnung mit Gefahrenfeuern bzw. dem „Feuer W, rot“ eine zweite Befeuerebene am Mast etwa 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze angebracht werden.

Die Rotorblattspitzen dürfen die Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

7.3. Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

7.3.1.

Die weiß blitzenden Mitteilungsfeuer (Tag), das Gefahrenfeuer (Nacht) oder das „Feuer W, rot“ (Nacht) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Für das „Feuer W, rot“ ist außerdem die Taktfolge „1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel“ einzuhalten.

7.3.2.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

7.3.3.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

7.3.4.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu „Windenergieanlagen-Blöcken“ zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

7.3.5.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

7.3.6.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

7.3.7.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

7.4. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

7.4.1.

Die verwendeten Feuer müssen den Spezifikationen der Anhänge 1 – 3 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.

7.4.2.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.4.3.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

7.4.4.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittleistungsfeuern, "Feuer W, rot" und / oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der Anlage 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

7.5. Meldepflichten bis Baubeginn:

7.5.1.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn) anzuzeigen.

Dabei sind folgende, endgültige Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- Name der einzelnen Standorte,
- Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- Höhe der Bauwerksspitzen (m ü. Grund),
- Höhe der Bauwerksspitzen (m ü. NN) und
- Art der Kennzeichnungen (Beschreibungen)

7.5.2.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

7.5.3.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

7.5.4.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des **Zeichens IV-143-14** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

7.6. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

7.6.1.

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Hersteller oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

7.7. Meldepflichten im Betrieb:

7.7.1.

Ausfälle der Befeuerungen (Nachtkennzeichnung), die nicht sofort behoben werden können, sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, NOTAM-Zentrale Frankfurt/Main, unter der Rufnummer 069 - 780 72656 bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnungen unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale ebenfalls unter der vorgenannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

8. Baurecht

8.1.

Die Bauüberwachung der Standsicherheit nach § 73 HBO ist durch einen Sachverständigen für Standsicherheit durchzuführen. Bei Abweichungen von dem vorgelegten Prüfbescheid zur Typenprüfung „Windkraftanlagen Nordex N117/2400 – Prüfnummer 2175621-5-d“ oder den unter Abschnitt 4 und 7 aufgeführten zugehörigen Prüfberichten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen und durch einen Sachverständigen für Standsicherheit zu prüfen.

8.2.

Entsprechend den Bestimmungen der HBO (33 59, 65, 73 und 74) sind folgende Bescheinigungen und Nachweise zum jeweiligen Zeitpunkt bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen:

Mindestens 1 Woche vor Baubeginn

- Baubeginnsanzeige (mit Benennung des Bauleiters und des Unternehmers)

Mindestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung

- Bescheinigung des Sachverständigen für Standsicherheit, dass die Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis übereinstimmt
- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (mit Unterschrift des Bauleiters)

8.3.

Für die Windenergieanlagen die die erforderliche Abstandsfläche zum angrenzenden Flurstück nicht einhalten, ist die Eintragung von Abstandsflächenbaulasten im Baulastenverzeichnis **vor Baubeginn** vorzunehmen.

8.4. Eiswurf, sonstige Gefahren

8.4.1.

Jede Windenergieanlage ist mit einem Eisansatzerkennungssystem gemäß Kapitel 14 der Antragsunterlagen oder mit einem gleich- bzw. höherwertigem System auszustatten, dessen Funktionsfähigkeit der Genehmigungsbehörde nachzuweisen ist.

8.4.2.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche Kontrolle vor Ort festgestellt wurde, dass keine Gefährdung durch Eisansatz gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

8.4.3.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs sowie des Herabfallens von Bauteilen von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Standorte und Ausbildung der Beschilderung sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde (bzw. Gemeinde) abzustimmen.

9. Brandschutz

9.1.

Das vorgelegte Brandschutzkonzept ist mit allen Festlegungen umzusetzen und Bestandteil dieser Entscheidung.

10. Wasserwirtschaft

10.1.

Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind regelmäßig (mindestens wöchentlich) augenscheinlich auf Dichtigkeit zu prüfen. Sofern sie Kraftstoff- oder Ölverluste aufweisen, sind sie unverzüglich gegen Tropfverluste zu sichern, ggfls. sind sie auszuwechseln.

10.2.

Sollten während der Bauphase oder während des Betriebs der Windenergieanlagen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Geräte und Bindemittel sind stets bereitzuhalten. Die zuständige Untere Wasserbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle sind unverzüglich zu informieren.

10.3.

Für den Anstrich der Windenergieanlagen dürfen keine auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

10.4.

Die Betankung von Baumaschinen und Befüllung von Lagerbehältern darf nur außerhalb der Wasserschutzgebiete und nur durch für diesen Zweck zugelassene Fahrzeuge erfolgen.

10.5.

Ergeben sich während des Bauvorhabens bei den bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde zu informieren.

10.6.

Der Getriebeölwechsel darf nur von dafür zugelassenen Fahrzeugen und mit geeigneten Fahrzeugteilen erfolgen.

10.7.

Altöl ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

10.8.

Das Maßnahmenkonzept im Gutachten 1 14 0004 Bericht Nr. 3 der IGBW vom 12.02.2015 ist zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen umzusetzen, soweit in den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen nicht anderweitig geregelt.

10.9. Errichtung der Windenergieanlage 07

10.9.1.

Der Baubeginn ist der Oberen Wasserbehörde und dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage (Stadtwerke Bad Hersfeld) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen mit Angabe des Auftragnehmers schriftlich anzuzeigen.

10.9.2.

Bei der Bauausführung muss eine fachkundige und ordnungsgemäße Bauleitung im Sinne des § 51 HBO gewährleistet sein. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

10.9.3.

Nach Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass seitens der Projektleitung ein Bauablaufplan zur Beschreibung der Baudurchführung am Anlagenstandort der WEA 07 an den Auftragnehmer übergeben wird.

10.9.4.

Bauleitung, Baustellenpersonal, Transport- und Kranunternehmen und sonstige am Bau Beteiligte sind vor Beginn der Bauarbeiten über die Wasserschutzgebietslage sowie die zugrunde gelegten Nebenbestimmungen in Kenntnis zu setzen.

10.9.5.

Die Durchführung der Baumaßnahme, insbesondere während des Zeitraums der freigelegten Deckschicht, ist täglich durch die Bauleitung oder durch das für die Baugrundberatung beauftragte Fachbüro zu überwachen. Werden Unregelmäßigkeiten sowie Vorkommnisse festgestellt, die eine nachteilige Veränderung des Grundwassers besorgen lassen, sind unverzüglich die Unterbrechung der Bautätigkeit zu veranlassen und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorzunehmen.

10.9.6.

Während der Durchführung der Baumaßnahme sind sämtliche Bauabläufe in einem Bautagebuch zu erfassen. Dieses ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

10.9.7.

Die Einbindetiefe der Gründung der WEA 07 darf max. 1,5 m betragen.

10.9.8.

Die Versickerung von Flüssigkeiten, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen, ist nicht zulässig.

10.9.9.

Während der Gründungsarbeiten ist die offene Baugrube der WEA 07 vor dem Eindringen von Niederschlags- und Oberflächenwasser zu sichern. Baugrubensohle und Böschungsflächen sind während Arbeitsunterbrechungen mit geeigneten Materialien (z. B. ausreichend stabile Folie) abzudecken. Das bei Niederschlägen anfallende Wasser ist in der Weise abzuleiten, dass ein Zuströmen zur „Quelle Hermannshof“ ausgeschlossen wird.

10.9.10.

Die Versickerung von Baugrubenwasser innerhalb des Wasserschutzgebietes ist nicht zulässig.

10.9.11.

Die Wiederverfüllung der Baugrube und des Ringraums muss in möglichst kurzer Zeit erfolgen. Erdaushub muss seitlich gesondert gelagert, witterungsfest abgedeckt und zur Verfüllung von Baugruben und Gräben wiederverwendet werden. Nach Fertigstellung der Gründungsmaßnahme ist die dichtende Wirkung der Oberbodenschicht wieder herbeizuführen.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die spätere Bodendurchlässigkeit nicht größer als die des vormals vorhandenen gewachsenen Bodens sein darf. Andernfalls sind weitere Maßnahmen zur Herabsetzung der Durchlässigkeit (Bodenverdichtung) erforderlich.

10.9.12.

Einbaumaterial für Bodenauffüllungen muss den Anforderungen der „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch im Tagebau und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17.02.2014 entsprechen.

10.9.13.

Beim Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen dürfen ausschließlich nicht wassergefährdende Materialien verwendet werden.

10.9.14.

Die Fundamentplatte ist wasserundurchlässig auszuführen.

10.9.15.

Ein Abstellen der Baumaschinen nach Arbeitsende ist während der Bauphase mit offener Baugrube nur außerhalb der Wasserschutzgebietsfläche bzw. auf einer speziell nach VAWS eingerichteten Fläche zulässig.

10.9.16.

Es dürfen nur Kfz, Baumaschinen und Baugeräte mit einer vor Baubeginn vorgenommenen Oberflächenreinigung zum Einsatz kommen.

10.9.17.

Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nur außerhalb der Wasserschutzgebietslage oder auf dafür speziell eingerichteten Flächen (nach VAWs) zulässig.

10.9.18.

Der Prüfungsumfang und das Prüfergebnis von Dichtheitsprüfungen an Fahrzeugen und Maschinen sind zu dokumentieren und der Oberen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen

10.9.19.

Sollten während der Baudurchführung wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z.B. beim Betanken oder aufgrund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren; darüber hinaus ist der Verwahrort besonders zu kennzeichnen.

10.10. Betrieb und Wartung der WEA 07

10.10.1.

Die relevanten Systeme der WEA 07 sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und der Oberen Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet neben der Information, dass sich die Anlage in dem o. a. Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Quelle Hermannshof“ befindet, auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc. , die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können.

Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgungsunternehmens als Begünstigten des Wasserschutzgebietes sind im Wartungsplan festzuhalten und in der Windenergieanlage (Turmfuss) deutlich sichtbar auszuhängen.

10.10.2.

Beim Wechsel von Getriebeöl sind zusätzliche Maßnahmen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe in den Untergrund zu treffen.

11. Arbeitsschutz

11.1.

Vor Beginn der Errichtung der WEA sind der zuständigen Arbeitsschutzbehörde folgende Unterlagen bzw. Informationen zu übersenden:

- Kurzbeschreibung zur Errichtung (Montageanleitung, Handbuch für die Errichtung einer WEA), ggf. mit technischen Abläufen

- Qualifikation des Montagepersonals/Schulungen
- Angaben zu Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

11.2.

Nach Fertigstellung ist in der Windenergieanlage WEA eine vom Hersteller erstellte EG-Konformitätserklärung nach Anhang II Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) vom Betreiber bereitzuhalten.

11.3.

Es ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

12. Sicherheitsleistung

12.1.

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung spätestens bis zum Baubeginn eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 141.000 € je Anlage leistet und diese bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt.

Baubeginn i.S. dieser Nebenbestimmung ist die Aushebung der Fundamentgrube.

12.2.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen (das heißt: auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern, zu hinterlegen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewährt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch)
- ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und ausschließlich durch die Genehmigungsbehörde gekündigt werden kann
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel eine Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde die Annahme des Sicherheitsmittels schriftlich bestätigt hat.

12.3.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

12.4.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,

- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen 12.1 und 12.2 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

12.5.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Jede einzelne der hier genehmigten Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- eine Windenergieanlage Typ Nordex N117/2.400 Nennleistung 2,4 MW;
Nabenhöhe 140,6 m; Gesamthöhe 199 m
- der zugehörige dauerhafte Kranstellplatz

3 Genehmigungshistorie

keine

4 Verfahrensablauf

Die Windpark Bad Hersfeld KG hat am 25.08.2014 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Vollständigkeitsprüfung wurde am 01.09.2014 durch die Genehmigungsbehörde eingeleitet. Hierbei wurden bereits die nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden mit eingebunden.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Gemeinde Friedewald und die Kreisstadt Bad Hersfeld hinsichtlich des erforderlichen Gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ersucht.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen i.S. der 9. BImSchV wurde durch die Genehmigungsbehörde am 17.11.2014 festgestellt und zeitgleich die Fachprüfung, unter Beteiligung der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, eingeleitet.

Die Antragsunterlagen wurden am 13.02.2015 letztmalig ergänzt.

Die nachgereichten Unterlagen wurden sämtlich aus der Fachprüfung heraus erforderlich und unmittelbar nach Vorlage in diese eingeführt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgelegten Unterlagen begründeten keine neuen oder stärkere Beeinträchtigungen Dritter sowie keine zusätzlichen oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 a 9.BImSchV genannten Schutzgüter und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG im förmlichen Verfahren, mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 17.11.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, am 15.11.2014 in der Hersfelder Zeitung und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 24.11.2014 bis 23.12.2014 beim Regierungspräsidium Kassel und der Gemeinde Friedewald gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 24.11.2014 bis 06.01.2015 wurden 28 Einwendungen erhoben.

Die Schwerpunkte der Einwendungen waren:

- Auswirkungen durch Schallimmissionen (hoch-/mittel- und tieffrequent)
- Auswirkungen durch Schattenwurf
- Auswirkungen durch Lichtimmissionen
- Bedrängende Wirkung und Umfang
- Beeinträchtigung von Erholung und Lebensqualität
- Beeinträchtigung durch Rotationsbewegung
- Beeinträchtigung durch Eiswurf
- Beeinträchtigung durch Rauchgase im Brandfall
- Beeinträchtigung von Natur und Landschaft
- Beeinträchtigung von Forstwirtschaft und Jagd
- Beeinträchtigung von privater und öffentlicher Trinkwasserversorgung
- Beeinträchtigung weiterer Rechtsgebiete des öffentlichen und des privaten Rechts

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einwendungen bzw. die Verfahrensakte verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Der Inhalt der Einwendungen wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Am 09.02.2015 fand der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebenen Erörterungstermins in den Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Kassel am Standort Bad Hersfeld statt.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Nachdem der Verhandlungsleiter festgestellt hatte, dass der Zweck des Erörterungstermins erreicht ist, wurde dieser von ihm am 09.02.2015 beendet.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); bei Berücksichtigung der Kumulation mit benachbarten Vorhaben ist es der Nummer 1.6.3 nach Anlage 1 zuzuordnen.

Die Prüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 3c UVPG, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, ergab, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Prüfung des Einzelfalls lagen sämtliche Unterlagen und Informationen Dritter, die bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens der Genehmigungsbehörde vorgelegen haben, zugrunde.

Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 17.11.2015 veröffentlicht.

Im weiteren Verfahrenslauf wurden keine Sachverhalte vorgebracht, die zu einem anderslautenden Ergebnis geführt haben.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg– hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange
- Die Stadt Bad Hersfeld– hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Gemeinde Friedewald und die Kreisstadt Bad Hersfeld - hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege – hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – hinsichtlich militärisch luftfahrtrechtlicher Belange

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche

Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

6.1.2 Lärmschutz

Nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der Genehmigungsbehörde sind schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm auszuschließen, wenn der im Gutachten der Garrad Hassen Deutschland GmbH (Berichtsnummer GLGH-4286 14 11696 258-A-0001-C) vom 15.08.2014 zugrunde gelegte Schalleistungspegel von 104,1 dB(A), eingehalten wird.

Der vor genannte Schalleistungspegel war daher im Abschnitt IV unter Nebenbestimmung 2.1.1 festzuschreiben.

Die Einhaltung dieser Forderung sowie weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden mit den Nebenbestimmungen 2.1.2 und 2.1.4 sichergestellt.

6.1.3 Schattenwurf

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf, sind nach Prüfung der hierzu vorgelegten Schattenwurfprognose der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (Berichtsnummer: GLGH-4286 14 11696 258-A-0002-C) vom 15.08.2014, auszuschließen.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Die Gemeinde Friedewald hat ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2014 erteilt.

Planungsrecht für die Anlagenstandorte der Windenergieanlagen 1-3 ist damit gegeben.

Mit Schreiben vom 04.12.2014 hat der Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die Windenergieanlagen 6-7 verweigert.

Das Einvernehmen wird durch die Obere Bauaufsichtsbehörde ersetzt.

Planungsrecht für die Anlagenstandorte der Windenergieanlagen 6-7 ist damit gegeben.

6.2.2 Baurecht

Gegen das Vorhaben bestehen nach Prüfung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, bei Umsetzung der unter 8 im Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen, keine Bedenken.

6.2.3 Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, der einer Zulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG bedarf. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 BNatSchG sind für die geplanten WEA 1, 2, 3, 6 und 7 mit den vorgelegten Planunterlagen inkl. Landschaftspflegerischem Begleitplan (WAGU, Stand: August 2014, zuletzt geändert per E-Mail vom 17.02.2015) sowie unter den o.g. Nebenbestimmungen gegeben.

1. Artenschutz

Im Vorhabengebiet wurden Brutvorkommen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse und Haselmaus) erfasst. Des Weiteren ist ein Vorkommen der Wildkatze und des Luchses bekannt. Diesbezüglich war zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden bzw. ob die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Das Ergebnis wird nachfolgend zusammenfassend dargelegt.

Ergänzend zu den vorliegenden Untersuchungen bzw. Unterlagen der Antragstellerin wurde zur naturschutzfachlichen Beurteilung auf zusätzliche Erkenntnisse zum Untersuchungsgebiet aus der Öffentlichkeitsbeteiligung inkl. Erörterungstermin zum Vorhaben zurückgegriffen.

Brutvögel

Die Brutvogelerfassungen entsprechen weitgehend den Standards des Leitfadens „Windkraft und Naturschutz“ (Stand: November 2012). Dies trifft auch für die Funktionsraumanalyse des Schwarzstorches zu, die im Anhalt an den Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Hrsg., Stand: Juni 2013) durchgeführt wurde. Die hier zur Funktionsraumanalyse geforderten insgesamt 18 Begehungen wurden in 2014 mit insgesamt 20 Terminen erfüllt. Die Beobachtungsintervalle entsprechen überwiegend dem hier benannten Methodenstandard, der sich an Rhode (2009) orientiert. Im Ergebnis sind die vorliegenden Untersuchungen zur naturschutzfachlichen und –rechtlichen Beurteilung des Vorhabens geeignet.

Schwarzstorch

Das den geplanten Anlagenstandorten nächstgelegene Brutvorkommen des Schwarzstorches liegt in einer Entfernung von ca. 2,8 km zur WEA 6 nordöstlich Kathus. Ein weiteres Brutvorkommen der Art ist im Umfeld nicht bekannt. Aus dem laufenden Verfahren zum Teilregionalplan Energie Nordhessen existieren Hinweise, dass im weiteren Umfeld des Plangebietes, d.h. im Rohrbachtal bei Ludwigsau, südlich Hilpertshausen und im nördlichen Teil des Seulingswaldes, regelmäßig Schwarzstörche gesichtet werden, die dort weitere Brutvorkommen vermuten lassen. Der ehemals vom Schwarzstorch besetzte Horst östlich Meckbach ist nach vorliegenden Informationen nicht mehr existent.

Vor allem während der Brut sind Schwarzstörche auf störungsarme Waldbestände mit hohem Altholzanteil angewiesen. Neben Störungen am Brutplatz ist ein Lebensraumverlust durch Windenergieanlagen zu befürchten, wenn diese im Flugkorridor zwischen Horst und bedeutsa-

men Nahrungshabitaten errichtet werden. Weiterhin besteht die Gefahr der Kollision von Schwarzstörchen mit Windkraftanlagen. Aus den o.g. Gründen werden von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2009) Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Brutplätzen des Schwarzstörches mit einem Radius von 3.000 m um den Horst benannt. Bei einer Unterschreitung dieser Abstände mit geplanten Windkraftanlagen – wie vorliegend der Fall – ist gemäß dem hessischen Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WEA) in Hessen“ (HMUELV & HMWVL, Hrsg. 29. November 2012; nachfolgend: Leitfaden, Seite 35f.) orts- und vorhabensspezifisch zu entscheiden, ob durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Flugkorridor des Schwarzstörches zu den Nahrungshabitaten das Tötungsrisiko erhöht sein und/oder die Funktion dieser Habitate für ihn verloren gehen kann.

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes wurde von der Antragstellerin eine Funktionsraumanalyse für den Schwarzstorch durchgeführt (WAGU, Stand: August 2014, S. 33ff.). Diese hatte zur Aufgabe, Flugbewegungen des Schwarzstörches ausgehend von dem besetzten Horst nordöstlich Kathus in ca. 2,8 km Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen zu erfassen und im Hinblick auf das Konfliktpotenzial mit der Planung zu bewerten. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Erfassung regelmäßig zur Jagd aufgesuchter Nahrungshabitate, die zur Sicherung der Qualität der Brutstätte von essentieller Bedeutung sind. Dadurch soll eine mögliche Barrierewirkung des geplanten Windparks ermittelt bzw. ausgeschlossen werden. Diese wäre zu konstatieren, wenn der Schwarzstorch zur Erreichung essentieller Nahrungshabitate den Roteberg bzw. die Standorte der geplanten Windenergieanlagen regelmäßig überfliegen würde.

Der vom Büro WAGU zur Prüfung dieses Sachverhaltes vorrangig ausgewählte Beobachtungspunkt östlich Kathus und nördlich der BAB A4 ist zur Beurteilung der o.g. Fragestellung grundsätzlich geeignet. Meine Ortsbesichtigung am 11.02.2015 ergab, dass vom gewählten Beobachtungspunkt, der als weitgehend offener Kuppenbereich auf ca. 292 m ü. NN zu charakterisieren ist, der gesamte Höhenrücken des Rotebergs hindernisfrei einsehbar ist. Zusätzlich ist auch der unmittelbar südlich der BAB A4 gelegene Teilbereich des Solztales inkl. „Wasserwiese“ bis zum Hermannshof einsehbar. Nördlich der BAB A4 kann das Solztal in dem hier angrenzenden Teilbereich ebenfalls eingesehen werden.

Aus den zur Funktionsraumanalyse angefertigten Karten geht hervor, dass Flugbewegungen des nordöstlich von Meckbach brütenden Schwarzstörches im Jahr 2014 überwiegend in das Tal des Umbaches südlich Meckbach, zum Breitzbach nördlich der BAB A4 und in den nördlich der BAB A4 gelegenen Abschnitt des Solztales erfolgt sind. Im März 2014 wurden Flugbewegungen von Schwarzstörchen südlich der A4 nördlich Friedewald erfasst. Bei den Beobachtungen im Jahr 2013 wurden auch einzelne Flugbewegungen im Solztal südlich der BAB A4 und im unterhalb des Rotebergs verlaufenden Kothebachtal erfasst. Eine Beobachtung gelang aus Richtung Hüttenbachtal. Beobachtungen von Überflügen des Roteberges liegen hiernach nicht vor.

Die u.a. von Seiten des NABU (Einwendung vom 12.12.2014 bzw. Erörterung am 09.02.2015) hierzu ergänzend festgestellten Beobachtungen des Schwarzstörches in der Fuldaaue, im unteren und mittleren Solztal, im Hüttenbachtal und im Motzbachtal stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den oben stehenden Beobachtungen des Gutachters. Auch von Seiten des NABU liegen keine konkreten Hinweise auf regelmäßige Überflüge des Roteberges vor.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nach den vorliegenden Ergebnissen eine erhebliche Beeinträchtigung des nordöstlich Kathus brütenden Schwarzstorchpaares durch die geplanten Windenergieanlagen auf dem Roteberg nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden für den Schwarzstorch somit nicht einschlägig. Ergänzend sei angemerkt, dass durch die geplante Renaturierung der Fischteichanlage Barth im nördlich des Horstes gelegenen Umbachtal dieses bereits häufig frequentierte Nahrungshabitat weiter für den Schwarzstorch aufgewertet wird.

Rotmilan

Der Rotmilan wurde im Waldgebiet um den Roteberg als Brutvogel nicht erfasst. Auch nach vorliegenden Daten ist im Umfeld des Rotebergs kein Brutvorkommen des Rotmilans bekannt. Die den geplanten Windenergieanlagen nächstgelegenen bekannten Brutvorkommen liegen danach nordöstlich Kathus bzw. im Waldgebiet um den Dreienberg. Für den Dreienberg, der in ca. 3 km Entfernung vom Roteberg liegt, wurde ein Brutvorkommen des Rotmilans in 2013 vom Gutachter bestätigt (vgl. LBP, S. 35). Da der Roteberg von Wald umgeben ist, sind regelmäßige Nahrungsflüge in das Waldgebiet für den im Offenland jagenden Rotmilan auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden für den Rotmilan nicht einschlägig.

Uhu und Wanderfalke

Der Uhu wurde im Untersuchungsgebiet als Brutvogel in 2013 und 2014 nicht nachgewiesen. Nach Informationen des NABU ist im Steinbruch an der südexponierten Hangkante des Roteberges nordwestlich des Hofes Lämmertal ein Nistkasten für den Uhu bzw. den Wanderfalken installiert. Der Steinbruch liegt in einer Entfernung von ca. 850 m von der nächstgelegenen WEA 7. Beeinträchtigungen des potenziellen Brutplatzes sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Spechte und sonst. Eulen, Hohltaube

Aufgrund des vergleichsweise sehr hohen Höhlenangebotes, weisen der Roteberg und der nordöstlich anschließende Hahneberg u.a. für Eulen und Spechte insgesamt eine gute Habitatqualität auf. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der avifaunistischen Erhebungen wieder. So wurden im 500 m-Umfeld um die geplanten Anlagenstandorte vier Brutreviere der Hohltaube, drei Brutreviere des Waldkauzes und jeweils ein Revier des Sperlingskauzes bzw. Raufußkauzes ermittelt. Eine direkte Inanspruchnahme von Altholzbeständen oder Bruthöhlen der Arten erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Die Arten sind gegenüber Windenergieanlagen aufgrund der Geräuscheinwirkungen empfindlich. Problematisch ist die Maskierung ihrer Rufe während der Jagd und Balz. Zur Prüfung von Beeinträchtigungen der Brutpaare durch Geräusche wurde die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg. 2010) herangezogen. Für Eulen, Hohltaube und Spechte wird der kritische Schallpegel mit 58 dB(A) tags angegeben. Daraus resultiert, dass eine mögliche Aufgabe der Bruthöhle für den Waldkauz bei WEA 1 (ca. 200 m Entfernung) und die Hohltaube bei WEA 1 und WEA 7 (jeweils ca. 200 m Entfernung) nicht auszuschließen ist. Gleiches trifft für den Raufußkauz zu, der nördlich der WEA 6 ein Revier besetzt, das ca. 400 m von der Anlage entfernt ist. Da der Raufußkauz vergleichsweise empfindlicher gegenüber Geräuscheinwirkungen ist – der kritische Schallpegel wird mit 47 dB(A) angegeben – kann eine Aufgabe der Bruthöhle auch hier nicht ausgeschlossen werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind artspezifische Nistkästen in einer Entfernung von mindestens 500 m zu den geplanten Anlagen in geeigneten Strukturen anzubringen (siehe Nebenbestimmung Nr. 3.8).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden auf Grundlage der o.g. Maßnahmen für Eulen, Spechte und Hohltaube nicht erfüllt.

Zug- und Rastvögel

Hinsichtlich Rastvögel ist aufgrund der Entfernung zu den im Offenland für die Rast geeigneten Bereichen keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Errichtung der Windenergieanlagen abzuleiten. Nach den Ergebnissen der Zug- und Rastvogelerhebungen in 2013 und 2014 wird der Roteberg von Kranichtrupps sowohl im Herbst als auch im Frühjahr überflogen. Überflüge weiterer Vogelarten wurden nach den Karten des LBP (WAGU, Stand: August 2014, Karten B-3.4.5 und 3.4.6) nicht registriert. Eine besondere Zugkonzentration über den Roteberg ist nicht zu erwarten und geht aus den vorliegenden Erhebungen auch nicht hervor. Da Kraniche in der Regel bei guten Witterungsbedingungen und in großer Höhe fliegen, ist zunächst keine Kollisionsgefährdung durch die geplanten Windenergieanlagen anzunehmen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen wie Nebel, Regen und Gegenwind ist jedoch aufgrund tieferer Flughöhen und bei ungerichteten Flugbewegungen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird das Kranichzug-Monitoring mit Abschaltzeiten erforderlich (siehe Nebenbestimmung Nr. 3.14).

Fledermäuse

Aufgrund des guten Höhlenangebotes auf dem Roteberg und der, die geplanten Anlagenstandorte umgebenden Altholzbestände ist eine hohe Bedeutung des Gebietes auch für Fledermäuse gegeben. Dies bestätigen die Untersuchungen zur Fledermausfauna (BÖF, 2014), die den Standards des Leitfadens „Windkraft und Naturschutz“ (Stand: November 2012) entsprechen bzw. nach aktuellem Stand des Wissens durch Netzfänge und Telemetrie bzw. die Nutzung von Batcordern (sog. „Waldboxen“) optimiert durchgeführt wurden.

Von den insgesamt 12 Fledermausarten und 2 Artpaaren wurde die Zwergfledermaus als häufigste Art im Gebiet nachgewiesen. Herausragend sind die sehr hohen Kontaktzahlen der Zwergfledermäuse im Umfeld der WEA 1 und 2. Daneben wurden Großes Mausohr und die Langstreckenzieher Rauhautfledermaus und Abendsegler als häufigste Arten erfasst.

Die zur Erfassung möglicher Wochenstubenquartiere durchgeführten Netzfänge und Telemetrie ergaben zwei Quartiere der Bechsteinfledermaus im Nordosten der geplanten Anlagenstandorte, in einer Entfernung von ca. 900 m bis 1.000 m dazu. Innerhalb des Windparks wurden keine Wochenstubenquartiere erfasst.

Aufgrund der hohen Aktivitätsdichten, insbesondere der schlaggefährdeten Zwergfledermaus, werden zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos umfangreiche Abschaltzeiten an allen Windenergieanlagen erforderlich. Die festgesetzten Abschaltzeiten können nach Durchführung des zweijährigen Gondelmonitorings konkretisiert werden (siehe Nebenbestimmungen Nr. 3.13).

Auf Grundlage der Abschaltalgorithmen ist für Fledermäuse keine erhöhte Kollisionsgefährdung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die geplanten Windkraftanlagen abzuleiten.

Haselmaus

Die Haselmaus wurde in Nesttubes am Standort der WEA 6 und mit einem Nest-Fund am Standort der WEA 3 nachgewiesen. Aufgrund der Habitatausstattung mit Buchen-Altholzbeständen und abwechslungsreichen Strukturen geht der Gutachter folgerichtig von einem flächigen Vor-

kommen der Art auf dem Roteberg aus. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch die Baufelddräumung sind bis zum Ende des Winterschlafes der Haselmäuse an allen WEA-Standorten nur Fällarbeiten ohne Abschieben des Oberbodens, Entfernen von Stubben und Auflage zulässig. Erhebliche Verluste von Lebensräumen der Haselmäuse sind durch die geplanten Windenergieanlagen nicht gegeben, da im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Die temporär beanspruchten Bauflächen werden anteilig zudem „haselmausfreundlich“ mit beerentragenden Sträucher bepflanzt (siehe Nebenbestimmung Nr. 3.12).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auf Grundlage der o.g. Nebenbestimmungen für die Haselmaus nicht einschlägig.

Wildkatze und Luchs

Vorkommen der Wildkatze und des Luchses sind im Planungsraum bekannt. Bisher existieren keine belastbaren Daten zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Wildkatze, z.B. durch Vorher-Nachher-Studien. Entgegen der Wirkung von Straßen und Schienenwegen, die die Lebensräume der Wildkatze zerschneiden und den notwendigen Austausch der Populationen verhindern können, bilden Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Barrieren oder stellen Hindernisse dar. Potenzielle Fortpflanzungsstätten der Wildkatze werden durch die geplanten Windenergieanlagen nicht beansprucht. Für die Bauphase werden zudem Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die eine Nutzung der Eingriffsbereiche durch die Wildkatze z.B. zur Geheckaufzucht während den Bauarbeiten verhindern (Vermeidungsmaßnahme V2 des LBP; WAGU, Stand: August 2014).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auf Grundlage der o.g. Sachverhalte für die Wildkatze nicht einschlägig.

Diese Feststellung trifft auch für den Luchs zu, auf dessen periodische Anwesenheit im Gebiet um den Roteberg von Ortsansässigen hingewiesen wird. Der Luchs hat in der Regel ein sehr großes Revier von über 100 km², sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen nicht gegeben sind.

Grünbrücke „Löffler Delle“

Die Grünbrücke befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,2 km vom nächstgelegenen geplanten Anlagenstandort der WEA 6. Die Zielsetzung der Grünbrücke wird im Maßnahmenblatt V7 des LBP zur BAB A4, Kirchheim – Landesgrenze, Abschnitt Friedewald, wie folgt formuliert: „(...) zur Vermeidung der Verstärkung der Barrierewirkung für Wildkatze, Großsäuger und Kleinsäuger sowie zur Verminderung der Trennwirkung der A4 insgesamt. Förderung des lokalen und regionalen Populationsaustausches von Wildtieren“.

Aufgrund der oben stehenden Sachverhalte zur Wildkatze ist für die Art von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität der Grünbrücke auszugehen. Gleiches trifft für den Luchs zu.

2. Biotopschutz

Naturschutzrechtliche Entscheidungen zum Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG werden nicht erforderlich, da die Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

3. Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt

Eingriffsbilanzierung

Für die fünf Windenergieanlagen ergibt der zu kompensierende Eingriff in den Naturhaushalt für die Dauer von 30 Jahren gemäß der Vorgehensweise nach Anlage 2 Nr. 4.3.2 der Kompensationsverordnung (KV) insgesamt 175.743 Biotopwertpunkte (BWP).

Der Eingriff wird den einzelnen Anlagen wie folgt zugeordnet:

WEA 1	13.738 BWP
WEA 2	12.695 BWP
WEA 3	12.214 BWP
WEA 6	56.528 BWP
WEA 7	80.568 BWP
<u>Gesamt</u>	<u>175.743 BWP</u>

Aufgrund der guten Habitatqualität und der damit verbundenen hohen Bedeutung des Planungsraumes für Eulen und Spechte sowie für die Hohltaube wird eine Zusatzbewertung nach Anlage 2 Nr. 2.2.2 der KV aufgrund von Meideverhalten durch Geräuscheinwirkungen der Windenergieanlagen erforderlich. Die Zerschneidung der vor dem Eingriff vorhandenen Vernetzungsbeziehungen im Waldgebiet des Roteberges für höhlengebundene Vogelarten wird pro Windenergieanlage für die vom Rotor überstrichene Fläche (= 10.715 m²) mit 2 BWP/m² bewertet (vgl. Anlage 2 Nr. 2.3 KV). Daraus resultiert ein Kompensationsbedarf pro Windenergieanlage von zusätzlich [10.715 m² x 2 BWP] 21.430 BWP.

Der Kompensationsbedarf für die fünf Windenergieanlagen beträgt somit [21.430 BWP x 5] 107.150 BWP + 175.743 BWP = 282.893 BWP.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Kompensationsverordnung (KV) ist die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen.

Für die fünf WEA beträgt die Walderhaltungsabgabe 23.385,15 € [/ 0,35 € = 66.815 Biotopwertpunkte – 282.893 Biotopwertpunkte]. Es verbleibt dementsprechend ein Biotopwertdefizit von 216.078 Biotopwertpunkten.

Das Biotopwertdefizit wird mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme „Umgestaltung der Fischeichanlage“ vollständig kompensiert.

Ausgleichsbilanzierung

Gemäß LBP (Ergänzung mit Stand 02/2015) führt die Kompensationsmaßnahme „Umgestaltung der Fischeichanlage“ zu einer Aufwertung für Natur und Landschaft in Höhe von 373.151 Biotopwertpunkten. Die mit der Maßnahme verbundene Aufwertung gibt diese Grundbewertung nur unzureichend wieder bzw. ist für Biotope und Arten sowie das Landschaftsbild erheblich unvollständig. Aus diesem Grund wird für die Kompensationsmaßnahme eine Zusatzbewertung gemäß Anlage 2 Nr. 2 der KV erforderlich.

Die Einzäunung der Fischeichanlage verursacht im Ist-Zustand eine Zerschneidungswirkung, die zu einer Abwertung von 1 BWP/m² führt (vgl. Anlage 2 Nr. 2.2.2 der KV).

Im Soll-Zustand führen die Entfernung der Zaunanlage, der Rückbau versiegelter Flächen sowie die Beruhigung der Fischzuchtanlage durch die vollständige Aufgabe der Nutzung zu einer Neuschaffung von Vernetzungsbeziehungen, die mit 2 BWP/m² bewertet wird.

Die Renaturierung der Fischteichanlage inkl. des „Alten Umbaches“ führt zu einer Aufwertung für das Landschaftsbild (1 BWP/m²) und hat positive Auswirkungen für besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Schwarzstorch und Amphibien (3 BWP/m²; vgl. Anlage 2 Nr. 2.2.5 der KV).

Im Ergebnis der Ausgleichsbilanzierung führt die Umgestaltung der Fischteichanlage zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung in Höhe von insgesamt [Planung 939.278 BWP – Bestand 435.095 BWP] 504.183 Biotopwertpunkten (vgl. Anlage 1), von denen anteilig 216.078 Biotopwertpunkte zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Vorhaben herangezogen werden.

Für die Kompensationsmaßnahme verbleibt hiernach ein Restwert von insgesamt 288.105 Biotopwertpunkten.

4. Natura 2000-Gebiete

Die als Kap. 19.8 nachgereichte Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass für die in der Nähe gelegenen FFH-Gebiete

Nr. 5024-305 „Auenwiesen von Fulda, Rohrbach und Solz“

Nr. 5025-303 „Seulingswald“

Nr. 5125-301 „Dreienberg bei Friedewald“

erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

6.2.4 Forstrecht

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde mit dem Ziele der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen in diesem Fall nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung mit dem Ziele der Nutzungsänderung gem. § 12 HWaldG unter Beachtung der Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.4 erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 4.1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Fläche, für die die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG mit einer Befristung auf 30 Jahre gilt. Die Antragstellerin hat die Befristung der Genehmigung auf diesen Flächen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab der Gültigkeit des Genehmigungsbescheides beantragt. Da es über diesen Zeitraum hinaus nicht erforderlich ist, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten ist es geboten die Genehmigung zeitlich befristet zu erteilen.

Zu Nebenbestimmung 4.2:

In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 kann die Genehmigung zur Rodung mit dem Ziele der vorübergehenden Nutzungsänderung erteilt werden. Da nach Abschluss der

Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldinnenrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 4.3:

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist auf den Flächen nach Nebenbestimmung 1 und 2 ein Zeitraum von sechs Jahren nach Ablauf der Befristung als ausreichend anzusehen, um die Vorhabensbereiche in einen Zustand zu versetzen, der die Einleitung natürlicher Sukzession oder die Wiederbewaldung durch Pflanzung ermöglicht.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung als Wiederaufforstung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Zu Nebenbestimmung 4.4:

Durch das Vorhaben gehen die Waldfunktionen auf Flächen nach Nebenbestimmung 4.1 für mindestens dreißig Jahren verloren. Ein derartig langer Funktionenverlust ist in seiner zeitlichen Ausdehnung nicht mit einer temporären Inanspruchnahme wie sie zum Beispiel bei den Bereichen, die für Baustelleneinrichtung benötigt werden, vergleichbar. Die über einen Zeitraum von 30 Jahren andauernde Inanspruchnahme von Wald, mit dem mindestens für diesen Zeitraum einhergehenden Verlust der Waldfunktionen, ist in ihren Auswirkungen einer dauerhaften Rodung und Umwandlung gleichzusetzen. Als Konsequenz aus dem Verlust der Waldfunktionen ergibt sich nach § 12 Abs. 4 HWaldG in Verbindung mit § 12 Abs. 5 HWaldG die Notwendigkeit des Ersatzes.

Da die Vorhabensträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist eine Ersatzaufforstung zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 3 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Gemäß dem Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) Az. VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010; VI 2 – 103b 26-4/2011 ist bei der Ermittlung der Höhe einer Walderhaltungsabgabe für Flächen mit der geplanten Nutzung als Windkraftanlage der § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich.

Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem generalisierten Bodenwert für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 12.183m² dauerhaft gerodeter Waldfläche wie folgt:

Anlage / Gemeinde	Fläche Nb.1	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche in der betr. Gemeinde je m ²	Kosten Flächenankauf	Höhe der Walderhaltungsabgabe incl. durchschnittliche Kulturkosten 1€/m ²
1 Friedewald	2500m ²	0,90€/m ²	2.250,00 €	4.750,00 €
2 Friedewald	2.454m ²	0,90€/m ²	2.208,60 €	4.662,60 €
3 Friedewald	2.480m ²	0,90€/m ²	2.232,00 €	4.712,00 €
6 Bad Hersfeld	2.439m ²	0,95€/m ²	2.317,05 €	4.756,05 €
7 Bad Hersfeld	2.310m ²	0,95€/m ²	2.194,50 €	4.504,50 €
Summen	12.183m ²		11.202,15 €	23.385,15 €

Zu Nebenbestimmung 4.5:

Wegen der langen zeitlichen Differenz ist zur Sicherstellung der Wiederaufforstung der Vorhabensfläche nach dem Rückbau der Anlagen die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung erforderlich. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich an den durchschnittlichen Kulturkosten wie sie im § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe angegeben sind.

Zu Nebenbestimmung 4.6:

Die Abtrassierung der Grenze zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 4.7:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, weil das Forstamt Bad Hersfeld nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist. Sie ist als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Forstrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb ist es erforderlich, dass das Forstamt entsprechend der Nebenbestimmung 4.7 informiert wird.

6.2.5 Bodenschutz

Nach § 1 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Die Nebenbestimmungen und Auflagen unter 5 im Abschnitt IV sind erforderlich, da im Antrag keine weitergehenden Angaben zum vorsorgenden Bodenschutz enthalten sind. Nur über die Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung können Belange des Bodenschutzes für die Baumaßnahme gewahrt werden. Die Anforderungen des § 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) an das Aufbringen von Materialien auf oder in den Boden z.B. im Rahmen der Verwertung der Überschussmassen sind zu beachten und Maßnahmen der zuständigen Bodenschutzbehörde nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) anzuzeigen.

6.2.6 Straßenverkehr

Aus Sicht von Hessen Mobil, bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.3.

6.2.7 Luftverkehr

Die Zustimmung der Luftverkehrsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurde in Verbindung mit den unter 7 im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

6.2.8 Brandschutz

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, bestehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzbehörde, bei Einhaltung der unter 9 im Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen, keine Bedenken.

6.2.9 Wasserrecht

Bei Einhaltung der unter Nummer 10 im Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht der zuständigen Unteren Wasserbehörde, keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Obere Wasserbehörde hat den Antrag mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Standort der WEA 07 befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des für die öffentliche Wassergewinnungsanlage „Quelle Hermannshof“ mit „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Hersfeld“ vom 16.05.1972 (St. Anz. 26/72 S. 1.142) amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG von dem Verbot des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Hersfeld“ vom 16.05.1972 (St. Anz. 26/72 S. 1.142) bezüglich der Errichtung und des Betriebs der WEA 07 unter Festsetzung der vorstehenden Nebenbestimmungen liegen vor.

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG kann die zuständige Behörde eine Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten einer Wasserschutzgebietsverordnung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Das Vorhaben erfüllt den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 der Wasserschutzgebietsverordnung, hiernach sind größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung in der Weiteren Schutzzone verboten. Es ist beabsichtigt, den Turm der WEA 07 auf einem Kreisfundament mit einem Durchmesser von 21,5 m und einer Bauhöhe von 3,2 m abzusetzen. Die Einbindetiefe in den Baugrund beträgt nach Angaben der Antragstellerin 1,4 bis 1,5 m. Die Gründung der WEA 07 erfordert daher einen nicht unerheblichen Erdaufschluss in die Grundwasser schützenden, überdeckenden Bodenschichten.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Eine Befreiung kommt nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist.

Da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine Befreiung nicht ersichtlich sind und die Errichtung und der Betrieb einer WEA in einem Wasserschutzgebiet mit Blick auf das

Schutzgut Grundwasser ein Gefährdungspotenzial aufweist, da die Verwendung von Schmier- und Betriebsstoffen bereits für sich betrachtet dem Schutzzweck einer Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht, ist zu prüfen, ob unter Würdigung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 07 der Schutzzweck gefährdet wird. Die Weitere Schutzzone dient insbesondere dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen.

Mit Schreiben vom 05.02.2015 hat das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie zu der geologischen und hydrogeologischen Situation der „Quelle Hermannshof“ sowie dem Gefährdungspotenzial durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 07 innerhalb der Weiteren Schutzzone Stellung genommen. Hiernach liegt die WEA 07 in einer Entfernung von 1180 m östlich der Quelle Hermannshof. Am Standort der WEA 07 könne von einem Grundwasserflurabstand von mindestens 80 m ausgegangen werden. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung sei nach den Untersuchungen als „mittel“ bis „gering“ einzuschätzen. Die Fachbehörde kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Entfernung des v. g. Standorts zu der Wassergewinnungsanlage aus hydrogeologischer Sicht bei Festsetzung der vorstehenden, zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nebenbestimmungen keine Einwände gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit Umsetzung der v. g. Nebenbestimmungen sowie der seitens der Antragstellerin vorgesehenen organisatorischen Schutzmaßnahmen im Bereich des Anlagenstandorts der WEA 07 ein weitest gehender Schutz der Wassergewinnungsanlage erreicht wird.

Im Hinblick auf Belange des Wasserrechts bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmungen damit keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen.

6.2.10 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben über die Errichtung der WEA. Sie lassen nicht erkennen, inwieweit arbeitssicherheitsrelevante Aspekte bei der Planung und Errichtung der Anlagen berücksichtigt sind.

Bei Einhaltung der unter Nummer 11 im Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen, bestehen aus Sicht der zuständigen Arbeitsschutzbehörde keine Bedenken gegen Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

6.2.11 Sicherheitsleistungen

Die Nebenbestimmungen unter 12. im Abschnitt IV stellen die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Nach § 35 Abs. 5 BauGB ist für privilegierte Vorhaben im Außenbereich, die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, Zulässigkeitsvoraussetzung.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem Erlass vom 10. Oktober 2011 „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Änderungen vom 15. März 2012 und 7. November 2013.

Demnach berechnet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus der Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) * 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€)

Für die fünf Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 141 m, ergibt sich demnach eine Sicherheitsleistung von 141.000 € je Windenergieanlage.

6.3 Behandlung der Einwendungen

6.3.1 Grundsätzliches

Die zu dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden die erhobenen Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins mit dem Vorhabenträger und den Einwenderinnen und Einwendern unter Einbeziehung der vor genannten Behörden erörtert.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird hier Bezug genommen.

Einzelheiten zu den Einwendungen werden in den Ziffern 6.3.2 bis 6.3.6 der Begründung dargelegt.

6.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

6.3.2.1 Auswirkungen durch Schallimmissionen (hoch- und mittelfrequent)

Die zu diesem Themenkomplex vorgebrachten Einwendungen beziehen sich zusammengefasst darauf, dass die Vorbelastung am Standort, wie Schallimmissionen durch die Autobahn, vorhandene und geplante Windparks, ein Schießstand, das Gewerbegebiet usw. in der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt wird. Des Weiteren wird angeführt, dass das Gutachten fehlerhaft ist und nicht das richtige Regelwerk zur Anwendung gekommen ist. U.a. werde die Topografie nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die TA Lärm nicht mehr zeitgemäß ist und daher die tatsächlichen Belastungen nicht realitätsnah berücksichtigt werden. Außerdem wird bemängelt, dass der Schallleitungspegel der Anlagen lediglich prognostiziert wird und noch keine konkreten Messergebnisse dieses Anlagentyps vorliegen. Außerdem werden Gesundheitsbeeinträchtigungen auf Grund der Einwirkungen von Schallimmissionen befürchtet. Des Weiteren wird vorgebracht, dass Studien und Veröffentlichungen zum Thema der Auswirkungen von Schallimmissionen nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird eingewendet, dass die Auswirkungen der Geräuschimmissionen auf den Wanderwegen im Bereich Roteberg in der Betrachtung berücksichtigt werden müssen.

Hierzu ist festzustellen, dass zur Begutachtung von Schallimmissionen die TA Lärm die maßgebliche Verwaltungsvorschrift zur Beurteilung ebendieser ist. Damit ist diese zwingend anzuwenden.

Im Rahmen des vorgelegten Gutachtens wurden alle relevanten Lärmquellen berücksichtigt. Die relevanten Immissionsorte in Bezug auf die Anlagen im Gewerbegebiet der Gemeinde Friedewald liegen allein auf Grund ihrer Entfernung nicht mehr in deren Einwirkungsbereich. Die bestehenden Windenergieanlagen wurden soweit diese zur Beurteilung relevant waren in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von Windenergieanlagen in den

zukünftigen Vorranggebieten kann nicht erfolgen, da weder Anzahl noch Typ der Anlagen bekannt ist. Es sind lediglich die Bestandsanlagen und ggf. weiter fortgeschrittene Vorhaben zu berücksichtigen. Der Schießstand sowie die Schallimmissionen durch die Autobahn und auch aller anderen Verkehrswege fallen nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm und sind damit im Rahmen der Prognose nicht zu berücksichtigen. Für diese Schallquellen liegen eigene Regelwerke zur Beurteilung vor.

Insgesamt hat die Prüfung der Schallimmissionsprognose durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ergeben, dass keine Fehler im Gutachten festgestellt werden konnten. Die zur Berechnung verwendeten Regelwerke sind durch die TA Lärm vorgegeben und damit zur Berechnung im Rahmen der Prognose zu Grunde zu legen. Dem Vorwurf, dass die Topografie nicht berücksichtigt wurde, kann nicht gefolgt werden, da der Berechnung ein digitales Geländemodell zu Grunde gelegt wurde.

In Bezug auf die Verwendung einer Prognose hinsichtlich des erwarteten Schalleistungspegels des geplanten Anlagentyps, ist dies die übliche Vorgehensweise. Zur Sicherstellung der Einhaltung des prognostizierten Schalleistungspegels wurden die entsprechenden Nebenbestimmungen zur Einhaltung des Pegels formuliert. Zur Sicherstellung der Einhaltung ist darüber hinaus ein messtechnischer Nachweis durch den Antragsteller nach Inbetriebnahme zu erbringen.

Eine Betrachtung der Geräuschimmissionen auf den Wanderwegen kann im Rahmen des Gutachtens bzw. im Genehmigungsverfahren nicht stattfinden, da es sich bei den Wanderwegen nicht um einen maßgeblichen Immissionsort handelt und damit keine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben ist.

Insgesamt weist die Schallimmissionsprognose nach, dass die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Damit sind mit dem Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen verbunden, die geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Neben den zuvor behandelten Punkten wurden weitere Sachverhalte im Kontext Schallimmissionen vorgebracht, die sich auf die Nichtberücksichtigung einzelner Immissionsorte beziehen. Dabei handelt es sich um die Flurstücke in der Gemarkung Friedewald, Flur 10, Flurstück 144, Flurstück 40/17 und Flurstück 40/18. Im Zusammenhang mit den beiden letztgenannten Flurstücken wird davon ausgegangen, dass der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zur Nachtzeit überschritten wird. Daneben wird in Bezug auf das Flurstück 40/21 bemängelt, dass der Richtwert eines Mischgebiets zu Grunde gelegt wurde, obwohl es sich um ein reines Wohngebiet handelt.

Zur Beurteilung der Schallimmissionen auf den Flurstücken 40/17 und 40/18 (Baugrundstücke) wurde im Erörterungstermin vereinbart, dass eine entsprechende Berechnung der Schallimmissionsbelastung durchgeführt wird. Diese Berechnung hat ergeben, dass der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten wird.

Im Hinblick auf das Flurstück 144 kann von einer Einhaltung des Immissionsrichtwert ausgegangen werden, da das Gutachten Immissionsorte berücksichtigt die näher an die Windenergieanlagen liegen, als das benannte Flurstück (IO1-3). Da an diesen Immissionsorten der Richtwert eingehalten wird, kann somit davon ausgegangen werden, dass auch an diesem Flurstück der Immissionsrichtwert eingehalten wird.

Die Prüfung der Gebietsausweisung des Flurstücks 40/21 hat ergeben, dass es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind ungeachtet dessen weiterhin auszuschließen.

6.3.2.2 Auswirkungen durch Schallimmissionen (tieffrequent)

Zum Themenkomplex tieffrequente Schallimmissionen wurde durch die Einwender vorgebracht, dass diese nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Des Weiteren werden mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch die tieffrequenten Schallimmissionen befürchtet. Die in diesem Zusammenhang veröffentlichten Studien und Ausarbeitungen würden nicht berücksichtigt.

Messungen verschiedener Landesumweltämter sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von Windenergieanlagen zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels der Umgebungsgeräusche. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind von Windenergieanlagen keine schädlichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Gesundheit und das Wohlbefinden zu befürchten.

6.3.2.3 Auswirkungen durch Schattenwurf

Im Zusammenhang mit dem Aspekt Schattenwurf richten sich die Einwendungen zusammengefasst gegen die zu erwartende lebenslange Belastung durch den Schattenwurf. Darüber hinaus wird gefordert, dass Schattenwurf auf Wohnhäuser generell nicht eintreten darf. Des Weiteren werden Auswirkungen durch Schattenwurf im Bereich der Wanderwege befürchtet. Schließlich wird mit Auswirkungen auf die Gesundheit durch den Schattenwurf gerechnet.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass hier Bezug auf den periodischen Schattenschlag, verursacht durch die Rotation der Flügel, gemeint ist.

Hierzu ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf bis zu einem gewissen Maß hinzunehmen ist. Die Rechtsprechung der Gerichte hat eine Belastung durch Schattenwurf von maximal 30 Minuten pro Tag bzw. maximal 30 Stunden pro Jahr für zumutbar definiert. Die vorgelegte Schattenwurfprognose hat zum Ergebnis, dass die v.g. Höchstwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Insofern ist der durch die Anlagen verursachte Schattenwurf als zumutbar zu werten.

Eine Berücksichtigung des Schattenwurfs im Bereich der Wanderwege kann nicht erfolgen, da es sich hierbei nicht um einen besonders schützenswerten Bereich handelt.

Eine Auswirkung des Schattenwurfs auf die Gesundheit ist bei Einhaltung der zumutbaren Schattenwurfedauer nicht zu erwarten.

6.3.2.4 Auswirkungen durch Lichtimmissionen

Durch die Einwenderinnen und Einwender wurde zusammengefasst vorgebracht, dass in Bezug auf den Themenkomplex Lichtimmissionen bereits eine hohe Vorbelastung z.B. durch die bestehenden Windenergieanlagen oder das Gewerbegebiet vorliegt. Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen führen zu einer Irritation durch die Blinklichter. Insgesamt führe dies zu einer unzulässigen Lichtverschmutzung. Damit könne der Nachthimmel nicht mehr ungestört erlebt werden.

Des Weiteren werden Beeinträchtigungen durch Lichtreflexe befürchtet.

Auch hierbei werden Gefährdungen der Gesundheit befürchtet.

Die Prüfung der Einwendungen hat ergeben, dass durch den Anlagenbetrieb keine unzulässige Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen eintritt. Die beantragte Hindernisbefreiung ist eine Zulassungsvoraussetzung und stellt eine Anforderung hinsichtlich der Flugsicherheit dar. Diese ist zwingend umzusetzen. Im vorliegenden Fall wird bereits durch den Antragsteller auf die Ta-

gesichtskennzeichnung verzichtet, in dem eine farbliche Markierung von Rotor, Maschinenhaus und Mast umgesetzt wird. Im Nachtzeitraum wird durch die Synchronisation der Nachbefeuerung zum einen und durch den Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts die Leuchtintensität zum anderen auf das erforderliche Minimum reduziert. Damit bestehen keine weiteren Möglichkeiten die mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Lichtimmissionen weiter zu reduzieren.

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Lichtreflexen durch die Windenergieanlagen sind diese als unbegründet zu bewerten. Die Anlagen werden mit Farben mit einem Glanzgrad (Rückstrahlungsverhältnis) von unterhalb 30 % beschichtet. Damit gelten diese als matt bzw. seidematt. Lichtreflexe werden damit deutlich reduziert und treten nur bei sehr ungünstigen Lichtverhältnissen auf. Weitere Anforderungen sind hier nicht zu stellen, da die Planung den diesbezüglichen Stand der Technik entspricht.

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lichtimmissionen insgesamt ist hier nicht erkennbar.

6.3.2.5 Bedrängende Wirkung

Durch die erhobenen Einwendungen werden zusammengefasst Beeinträchtigungen durch die bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen befürchtet. Darüber hinaus wird die sogenannte Umfassung durch Windenergieanlagen befürchtet, d.h. die Wohnorte werden durch die Windenergieanlagen aus allen Richtungen umfasst. Daneben wird vorgebracht, dass neben den Bestandsanlagen auch alle in Planung befindlichen Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen.

Die Rechtsprechung hinsichtlich der bedrängenden Wirkung bezieht sich auf den Abstand in Bezug auf die Anlagenhöhe. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine bedrängende Wirkung in der Regel nicht mehr vorliegt, wenn der Abstand der Windenergieanlagen die 3-fache Anlagenhöhe überschreitet. Vorliegend verfügen die Anlagen über eine Gesamthöhe von ca. 200 m. Damit wäre ab einem Abstand von 600 m in der Regel von einer bedrängenden Wirkung nicht mehr auszugehen. Die nächstgelegenen geschlossenen Ortschaften liegen in einem Abstand von deutlich über 1.000 m, der nächstgelegene Einzelhof im Außenbereich in einer Entfernung von mehr als 700 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage. Damit liegt der Abstand zwischen der Wohnbebauung zur nächstgelegenen Windenergieanlage deutlich oberhalb der 3-fachen Anlagenhöhe. Besondere örtliche Verhältnisse, die einen größeren Abstand erfordern, liegen nicht vor. Insofern kann nicht von einer bedrängenden Wirkung durch die Windenergieanlagen ausgegangen werden.

In Bezug auf die Umfassung ist das Vorgebrachte ebenfalls unbegründet. Eine Umfassung ist vorliegend nicht gegeben. Auch bei Berücksichtigung der bestehenden und der derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen ist eine Umfassung nicht erkennbar. Im näheren Umfeld der Ortslagen sind die südlichen Bereiche weitgehend frei von Windenergieanlagen, sodass in dieser bevorzugten Blickrichtung eine optische Beeinträchtigung nicht erkennbar ist. Aber auch bei der Betrachtung des gesamten Umfelds kann derzeit von einer Umfassung nicht ausgegangen werden. Dieser Aspekt ist im Rahmen des derzeit in der Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 ebenfalls Zielvorgabe. Im Rahmen des Entwurfs zur zweiten Offenlegung des Plans ist der Aspekt Umfassung bereits berücksichtigt. Eine Einschränkung des geplanten Vorranggebiets HEF_29/30 ist dabei nicht vorgesehen. Da alle Anlagenstandorte innerhalb des geplanten Vorranggebietes liegen, zeigt dies, dass eine Umfassung vorliegend nicht gegeben ist.

6.3.2.6 Beeinträchtigung der Erholung und der Lebensqualität

Zum Themenkomplex Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten und der Lebensqualität wurde durch die Einwender zusammengefasst vorgebracht, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen Naherholungsmöglichkeiten sowie Rückzugsmöglichkeiten durch die Wirkungen der Windenergieanlagen eingeschränkt werden. Teilweise wird von einer Zerstörung dieser Möglichkeiten gesprochen. Des Weiteren werde die Erholungs- und Freizeitfunktion in den Wohnhäusern und auf den zugehörigen Grundstücken eingeschränkt.

Die diesbezüglich vorgebrachten Einwendungen sind unbegründet. Unstrittig ist, dass gewisse Wirkungen, wie z.B. Schallimmissionen oder Schattenwurf durch die Anlagen verursacht werden. Der Erholungswert ist jedoch sehr individuell anzusehen. Je nach Persönlichkeit kann die Erholung im Zusammenhang mit Ruhe und Abgeschiedenheit verbunden werden oder auch durch sportliche Aktivitäten im Außenbereich. Je nachdem sind die Empfindungen der Einzelpersonen als sehr individuell einzustufen.

Das Gebiet des Rotbergs mit der Lage zwischen der Bundesstraße B62 und der Bundesautobahn A4 ist hinsichtlich der Belastung durch Lärmimmissionen bereits vorbelastet. Daneben werden schon mehrere Windenergieanlagen im Bereich der Autobahn betrieben, sodass auch hieraus bereits Vorbelastungen vorhanden sind. Insofern ist der Bereich auf und um den Rotberg weniger als Bereich der Ruhe und Abgeschiedenheit zu bewerten und damit die Auswirkungen durch den Betrieb der Windenergieanlagen als weniger gravierend zu bewerten. Diese Auswirkungen sind vielmehr als zumutbar einzustufen. Des Weiteren halten sich die Erholungssuchenden nur temporär im Bereich der Windenergieanlagen auf, was die Beeinträchtigung der Einzelperson weiter reduziert.

Im Übrigen sind in der näheren Umgebung weitere großflächige Waldgebiete und Freiflächen vorhanden, die zur Erholung und Entspannung genutzt werden können. Damit sind genügend Alternativen vorhanden.

In Bezug auf die Beeinträchtigung im Bereich der Wohnhäuser und der zugehörigen Grundstücke kann nicht von einer unzumutbaren Beeinträchtigung ausgegangen werden. Die Auswirkungen der Anlagen wie z.B. Schattenwurf und Schallimmissionen wurden bereits zuvor beschrieben. Die Betrachtung hat ergeben, dass daraus keine erhebliche Beeinträchtigung abgeleitet werden kann.

6.3.2.7 Beeinträchtigung durch die Rotationsbewegung

Im Zusammenhang mit der Rotationsbewegung wurde durch die Einwender vorgebracht, dass durch diese die Ruhe gestört wird und Unbehagen auslöst.

Hierzu ist festzustellen, dass die Rotationbewegung zwingend mit dem Betrieb der Anlagen verbunden ist. Generell ist dazu festzustellen, dass große Anlagen, wie die hiermit zugelassenen, im Vergleich zu kleinen Anlagen geringere Rotordrehzahlen aufweisen. Die Wirkung ist damit ruhiger. Im Gegensatz zu den Schallimmissionen bzw. durch Schattenwurf kann der Blick von den Windenergieanlagen abgewendet werden, sodass der Betrachter sich dem Anblick der Windenergieanlagen entziehen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist hier nicht erkennbar.

6.3.2.8 Beeinträchtigung durch Eiswurf

Durch die Einwenderinnen und Einwender wird eine Gefährdung durch Eiswurf im Bereich der Anlagen befürchtet.

Die Prüfung dieses Sachverhaltes hat ergeben, dass durch die technischen Einrichtungen die Entstehung von Eisansatz erkannt wird. In diesem Fall werden die Anlagen abgeschaltet. Die Gefahr durch Eiswurf ist dabei vergleichbar mit der Gefährdung bei Gebäuden und letztlich auch durch Eiswurf der umliegenden Bäume und damit vertretbar. Im Übrigen wird durch eine Nebenbestimmung festgelegt, dass Hinweisschilder aufgestellt werden, die auf die Gefahr des Eiswurfs hinweisen.

6.3.2.9 Beeinträchtigung durch Rauchgase im Brandfall

Im Rahmen der vorgebrachten Einwendungen werden auch Gefährdungen durch Rauchgase im Brandfall einer Windenergieanlage befürchtet.

Hierzu ist festzuhalten, dass eine Gefährdung durch Rauchgase im Brandfall nicht gegeben ist. Beim Brand einer Windenergieanlage entstehen nur im beschränkten Umfang Rauchgase. Diese werden auf Grund der Entfernung der Anlagen zur Wohnbebauung derart verdünnt, dass eine Gefährdung nicht zu erwarten ist.

6.3.3 Schutzgut Natur und Landschaft

Die zu diesem Themenkomplex vorgebrachten Einwendungen des NABU und des Landesjagdverbandes Hessen beziehen sich zusammengefasst darauf, dass Beeinträchtigungen der Avifauna befürchtet werden. Hierzu wird insbesondere auf den Schwarzstorch verwiesen. Die diesbezüglichen Untersuchungen seinen nicht im erforderlichen Umfang erfolgt. Darüber hinaus überfliege der Schwarzstorch die Autobahn, sodass ein artenschutzrechtlicher Konflikt vorliege. Daneben wird durch den Betrieb der Anlagen die Beeinträchtigung folgender Vogelarten befürchtet: Uhu, Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Waldohreule, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht und Hohltaube.

Darüber hinaus wird die Beeinträchtigung der Fledermausbestände befürchtet. Der Roteberg sei ein Fledermaushabitat mit hoher Diversität. Hierzu hätte ein systematisches Absuchen nach Wochenstuben stattfinden müssen. Dies sei lediglich in Bezug auf die Bechsteinfledermaus umgesetzt worden. Im Falle einer Genehmigung müssen zum Schutz der Fledermäuse definierte Abschaltzeiten festgelegt werden.

Außerdem wird durch die Einwender befürchtet, dass durch die Windenergieanlagen der örtliche Säugetierbestand sowie die Vernetzung für wandernde Säugetiere beeinträchtigt wird. Dies gelte insbesondere für den Roteberg, der einen wichtigen Trittstein zwischen den östlichen und den westlichen Waldgebieten darstellt.

Neben den durch die Verbände erhobenen Einwendungen wurden auch Einwendungen von Privatpersonen zum Aspekt Naturschutz vorgebracht. Diese Einwendungen sind zwar nicht drittschützend wurden jedoch im Rahmen der Prüfungen durch die Obere Naturschutzbehörde berücksichtigt.

Eine Einwendung bezieht sich auf die Auswirkungen von Schallimmissionen (hoch-/mittel- bzw. tieffrequent) auf Wild- und Nutztiere.

Die vorgebrachten Einwendungen wurden durch die Obere Naturschutzbehörde geprüft und bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt. Hinsichtlich der Bewertung und Begründung der vorgebrachten Sachverhalte wird auf die Begründung zum Aspekt Naturschutz verwiesen.

Aus der Prüfung haben sich darüber hinaus keine weiteren Anforderungen ergeben. Die vorgebrachten Sachverhalte sind ohnehin Prüfgegenstand der Oberen Naturschutzbehörde.

In Bezug auf die Auswirkungen von Schallimmissionen auf Wild- und Nutztiere sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse bekannt, dass hier eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

6.3.4 Schutzgut Forstwirtschaft und Jagd

Die vorgebrachten Einwendungen im Kontext Forstwirtschaft und Jagd beziehen sich auf die Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Rodung. Des Weiteren werden Einschränkungen der genossenschaftlichen Jagd befürchtet. Daneben werden Beeinträchtigungen des Rotwildhabitats und eine Verdrängungsgefahr für Wildtiere befürchtet. Insbesondere werde die Funktion der neu errichteten Wild- und Grünbrücke gefährdet.

Die hierzu vorgebrachten Einwendungen wurden durch die Obere Naturschutzbehörde und die Obere Forstbehörde geprüft. Eine Gefährdung bzw. erhebliche Beeinträchtigung durch die Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen ist nicht gegeben.

6.3.5 Schutzgut Wasser

Zum Themenkomplex Wasser wurden durch die Einwenderinnen und Einwender Beeinträchtigungen sowohl der öffentlichen Trinkwasserversorgung, als auch von privaten Trinkwasserbrunnen befürchtet. Hierzu zählen die Trinkwasserversorgung des Hofes Heiligenmühle, des Hofes Lämmertal und des Hermannshofes. Die Quelle Hermannshof wird durch die Stadt Bad Hersfeld genutzt. Ein entsprechendes Wasserschutzgebiet ist ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang seien nicht alle Wasserschutzgebiete (öffentliche Trinkwasserversorgung) berücksichtigt worden. Daneben seien die vorgelegten Untersuchungen des Baugrundes nicht geeignet zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des Oberflächen- und des Grundwassers sowie der privaten Trinkwasseranlagen. Darüber hinaus werden Gefährdungen des Grundwassers beim Anlagenbrand und durch wassergefährdende Stoffe beim Bau der Anlagen befürchtet.

Die Prüfung der Einwendungen durch die Obere Wasserbehörde hat ergeben, dass mit keiner Beeinträchtigung der privaten und der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu rechnen ist. Zur Sicherstellung wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

6.3.6 Sonstiges

Neben den bereits zuvor aufgeführten Sachverhalten wurden zu verschiedenen weiteren Bereichen des öffentlichen Rechts Einwendungen vorgebracht. Hierbei handelt es sich u.a. um Sachverhalte zu den Aspekten Brandgefahr im Wald, Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß Baugesetzbuch, Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Hersfeld, Hinweise zum Denkmalschutz (Bodendenkmäler und Wüstungen), Aufstellung des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013, Überlastung und kumulierende Wirkung usw.

Hierzu ist festzuhalten, dass im Rahmen der Entscheidungsfindung alle relevanten Gebiete des öffentlichen Rechts berücksichtigt und abgeprüft werden. Die vorgebrachten Einwendungen wurden dabei ebenfalls berücksichtigt.

Neben den Sachverhalten zum öffentlichen Recht wurden auch Einwendungen im Bereich des Privatrechts vorgebracht. In diesem Zusammenhang wurden u.a. Bedenken hinsichtlich der Windhöflichkeit der Standorte vorgebracht und damit verbunden die Wirtschaftlichkeit der Anlagen in Frage gestellt sowie der Wertverlust von Immobilien befürchtet.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass privatrechtliche Sachverhalte nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind und deshalb auch keine Berücksichtigung finden.

Keine Berücksichtigung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren finden auch die Sachverhalte die im Zusammenhang mit der Erschließung vorgebracht wurden, da diese nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sind.

6.4 Anhörung Vorhabensträger

Mit Schreiben vom 19.02.2015 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 06.03.2015 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 20.02.2015 wurde durch diesen mitgeteilt, dass von seiner Seite keine berücksichtigungspflichtigen Anmerkungen vorgetragen werden.

6.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

7 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung in den Fällen anordnen, in denen dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass gegen die hier getroffene Entscheidung Klage erhoben wird.

Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung zwischen dem privaten Interesse des Vorhabenträgers sowie dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung hat ergeben, dass die beantragte sofortige Vollziehung im überwiegenden privaten Interesse des Vorhabenträgers und im öffentlichen Interesse erfolgt und diese Interessen möglichen Interessen Dritter überwiegen.

Das private Interesse des Vorhabenträgers stellt sich wie folgt dar:

Die durch die mögliche Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung der hier getroffenen Genehmigungsentscheidung hätte zur Folge, dass während eines Rechtsstreites die Genehmigung nicht genutzt werden kann.

Bei dem betreffenden Vorhaben handelt es sich um Investitionsvorhaben mit einem Volumen von ca. 21.900.000 €.

Die Genehmigung soll kurzfristig nach ihrer Erteilung für die beantragten Rodungsmaßnahmen genutzt werden. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Frist zur Rodung bis zum 28.02.2015. Anderenfalls wäre eine Rodung erst wieder ab dem 01.09.2015 möglich.

Es bestehen außerdem besondere vertragliche Regelungen mit dem Anlagenhersteller zur Lieferung der Windenergieanlagen, sowie ein Vertrag für die Herstellung der Infrastruktur für den Windpark. Nur bei Durchführung der Rodungsarbeiten zu genannten Termin können die vertraglich festgelegten Fristen gehalten werden. Bei Nichteinhalten der vereinbarten Fristen drohen der Antragstellerin der Verlust der verbindlichen Liefertermine und bei einer erheblichen Verzögerung sogar ein Rücktritt des Herstellers vom Vertrag.

Bauverzögerungen führen zu Ertragsausfällen und bei einer späteren Inbetriebnahme droht auf Grund der gesetzlich festgeschriebenen Degression der Einspeisevergütung weiterer finanzieller Schaden. Durch die quartalsweise Degression der EEG-Vergütung sind die Zeitabstände im Vergleich zu dem EEG 2012 dabei deutlich kürzer und Verzögerungen der Inbetriebnahme wirken sich entsprechend stärker aus.

Im Falle einer Verzögerung des Baus der Windenergieanlagen steigen außerdem die Fremd- und Eigenkapitalkosten.

Die vom Anlagenhersteller geforderte Anzahlung ist ohne Verfügbarkeit der Fremdfinanzierung nicht zu realisieren. Die Bank setzt die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheides, für die Bewilligung der Fremdfinanzierung, voraus.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit würde die Realisierungsfähigkeit des Vorhabens somit erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Insgesamt würde damit eine Verzögerung bei der Realisierung zu erheblichen, nicht zumutbaren finanziellen Einbußen bei der Vorhabenträgerin führen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht in folgender Hinsicht:

Der Gesetzgeber hat insbesondere im EEG zum Ausdruck gebracht, dass es im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes liegt, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und dazu den Anteil erneuerbarer Energien schnell und deutlich zu erhöhen.

Besonders deutlich wird dies auch durch die wiederholte Erhöhung der entsprechenden Zielwerte.

Lag der Zielwert für den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung nach dem EEG in der gültigen Fassung bis 31.12.2008 noch bei 20% bis 2020 so lag er bei der bis 31.12.2011 geltenden Fassung schon bei 30% bis 2020.

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2014 soll der Anteil sogar auf 40 bis 45% bis 2025 und 55 bis 60% bis 2035 erhöht werden.

Durch den vom Gesetzgeber in kurzer Frist immer enger gefassten Zeitrahmen wird nicht nur deutlich, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Ausbau umweltfreundlicher Energie besteht, sondern dass dieses Ziel vor allem schnell erreicht werden muss.

Gestützt wird dies auch durch die Tatsache, dass die Mindestvergütungen, die durch die Stromnetzbetreiber per Gesetz verpflichtend an die Betreiber entsprechender Anlagen zu zahlen sind, pro Quartal um 0,4 % gesenkt werden. Auch hier zeigt sich das durch Anreiz verfolgte Ziel der schnellen Umsetzung entsprechender Vorhaben.

Schon diese Notwendigkeit der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien spricht für das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung einer entsprechenden Genehmigung.

Die Förderung von sogenannten „unerschöpflichen“ Primärenergien wie beispielsweise Windenergie, dient der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Dies hat der Gesetzgeber auch durch die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zum Ausdruck gebracht.

Im vorliegenden Fall werden die beantragten Windenergieanlagen ausreichend Strom erzeugen, um einen regionalen Beitrag zur Verminderung von umweltschädlichen Emissionen und spürbar zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energieträger zu leisten.

Dass auch ein öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens am vorliegenden Standort gegeben ist, zeigt sich bereits daran, dass das durch das Vorhaben in Anspruch genommene Gebiet, der Windenergieanlagen 1-3, im Planentwurf der zweiten Offenlegung zum Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013 unter der Kennung HEF 029 als Vorranggebiet für Windenergienutzung enthalten ist. Ebenso ist das in Anspruch genommene Gebiet, der Windenergieanlage 7 unter der Kennung HEF 030, im Planentwurf der zweiten Offenlegung zum Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013 als Vorranggebiet für Windenergienutzung enthalten.

Mögliche Interessen Dritter

Die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass eine rechtliche oder in sonstiger Weise relevante Beeinträchtigung Dritter nicht gegeben ist. Gefährdungen für die Gesundheit oder die Lebensqualität der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden oder arbeitenden Personen sind auszuschließen.

Zusammenfassung „Sofortige Vollziehung“

Die vorzunehmende Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragstellerin an der Vollziehbarkeit der hier zu Ihren Gunsten ergehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gegenüber dem möglichen Aussetzungsinteresse potentieller und vorhandener Kläger nach derzeitigem Erkenntnisstand überwiegt.

Der zügige Ausbau erneuerbarer Energien liegt zudem im öffentlichen Interesse.

Mögliche Anfechtungsklagen haben aufgrund ihrer aufschiebenden Wirkung eine nicht unerhebliche Verzögerung des Bauprojekts zur Folge.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass dies zu erheblichen Nachteilen finanzieller Art führen würde.

Eine Verletzung drittschützender Normen ist nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund liegen die Tatbestandsmerkmale der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vor und ist damit anzuordnen.

VI. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Rippl

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Arbeitsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 35.2 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Naturschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 27.1 – Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten -, Steinweg 6, 34117 Kassel

des Forstrechtes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 26 – Forsten, Jagd-, Steinweg 6, 34117 Kassel

des Bodenschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasser, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Luftverkehrsrechtes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 22 – Verkehr- , Steinweg 6, 34117 Kassel

des Baurechts,

- der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Bauordnung, -Bauaufsicht- , Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld
- der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld, Technisches Rathaus, -Bauaufsicht- ,Landecker Straße 11, 36251 Bad Hersfeld

des Brandschutzes,

- der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz-, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld
- der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld, Technisches Rathaus, -Brandschutz- ,Landecker Straße 11, 36251 Bad Hersfeld

des Wasserrechts,

- der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum, -Wasser- und Bodenschutz-, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Hessen Mobil ist unter nachfolgender Adresse zu erreichen:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege, Kurt-Holzappel-Str. 37, 37269 Eschwege

6.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist unter nachfolgender Adresse zu erreichen:

BAIUDBw Referat Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

7. Hinweise zum Wasserrecht

7.1.

Für den Betrieb der unter Pkt. 19.2 - Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen – benannten Teichanlage in der Gemarkung Meckbach ist vom Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz mit Datum vom 07.06.2000 eine auf 30 Jahre befristete Erlaubnis erteilt worden. Sollen Änderungen der Anlage vorgenommen werden, ist dies in einem separaten Erlaubnisverfahren beim Kreisausschuss zu beantragen.

7.2.

Auf die Anzeigepflicht nach § 41 Absatz 2 Hessisches Wassergesetz wird hingewiesen.

7.3.

Die in den Antragsunterlagen, Kapitel 15.2, Abschnitt 9.5, zugrunde gelegte Handlungsvorgabe zum Verhalten „nur für Service-Mitarbeiter“ ist zu streichen und bedarf einer erforderlichen Aktualisierung des endgültigen Handlungsumfangs.

7.4.

Für die in den Antragsunterlagen, Kapitel 14, Seite 14 zugrunde gelegten „Besonderen Leistungen und Vorteile“ ist eine Textaktualisierung erforderlich, da die Erläuterung der Wartungsmaßnahme „Bei Bedarf Hochdruckspülung...“ mit zusätzlichen Anforderungen konkretisiert werden muss.

Zur Vermeidung des Eintrags des mineralölhaltigen Hochdrucknebels über den Luftpfad in den unbefestigten Umgebungsbereich der WEA 07 sollten Maßnahmen mit eingeplant werden, mit denen eine Ausbreitung des Sprühnebels vermieden und die gezielte Rückhaltung dieser KW-belasteten Feinpartikel erreicht wird.

7.5.

Das in den Antragsunterlagen; Kapitel 16.1, enthaltene Brandschutzkonzept unterscheidet nicht zwischen Anlagenstandorten außerhalb von Wasserschutzgebieten und dem Anlagenstandort in der Zone III des zum Schutz der Quelle Hermannshof festgesetzten Wasserschutzgebiets. Im Bereich der WEA 07 ist eine Verwendung von nicht für Wasserschutzgebietslagen gesondert zugelassenen Löschmitteln (mit Ausnahme in Handfeuerlöschern enthaltenen Kleinmengen) nicht vertretbar.

7.6.

Die im Kapitel 19.2.2.1.4 – Unterabschnitt „Wasserschutzgebiete – enthaltenen Aussagen zur WEA 5 sowie die Hinweis der Inanspruchnahme der Zone II des Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage „Quelle am Brunnen III“ sind als gegenstandslos zu betrachten, da nach dem aktuellen Planungsstand - Zeitpunkt Februar 2015 – die Errichtung der Anlagen 4 und 5 vom Antragsteller zurück genommen wurde.

7.7.

Die Darstellungen der Windenergieanlagen-Standorte 4 und 5 in der Anlage 19.2 B 1.2 –Wasserschutzgebiete – sind als gegenstandslos zu betrachten.

8. Hinweise zum Luftverkehr

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit. Im vorliegenden Fall werden allerdings keine Flugnavigationsanlagen gestört.

9. Hinweise zum Forstrecht

9.1.

In Abhängigkeit des Verbissdrucks durch die vorkommenden Wildarten können Schutzmaßnahmen für die Forstpflanzen erforderlich sein, um das Ziel der Wiederbewaldung innerhalb der nach Nebenbestimmung 4.3 festgesetzten Frist zu erreichen.

9.2.

Eine wiederkehrende Entnahme der Bestockung auf den nach Nebenbestimmung 4.2 vorübergehend gerodeten Waldbereichen ist möglich und stellt forstrechtlich eine Pflege der Waldinnenränder respektive eine Niederwaldbewirtschaftung dar.

9.3.

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Ziffer 4 HFG, ist für die Baumarten, die ihm unterliegen, zu beachten.

9.4.

Die Genehmigung zur Rodung mit dem Ziele der Nutzungsänderung nach § 12 HWaldG ist nach § 12 Abs. 6 HWaldG auf die Dauer von zwei Jahren befristet.

10. Hinweise zum Arbeitsschutz

10.1.

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine Überwachungsbedürftige Anlage. (BetrSichV, § 1 Abs. 2. Nr. 2b.)

Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. (BetrSichV §12)

10.2.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle vier Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. (BetrSichV, §15 Abs. 14)

10.3.

Es muss sichergestellt sein, dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. (BetrSichV, § 12)

10.4.

Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können. (BetrSichV, § 12)

10.5.

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten. (BetrSichV, §§ 11, 19)

10.6.

Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Dez 35.2 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, unverzüglich jeden Unfall mit einer Überwachungsbedürftigen Anlage, bei dem ein Mensch verletzt oder getötet worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen. (BetrSichV, §18)

10.7.

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten.